

Richterräte wählen!

Unsere Spitzenkandidaten
für den Präsidialrat



Espey



Gerber

für den Hauptrichterrat



Nüsse

für die Bezirksrichterräte



Müller-Piepenkötter



Faupel



Reske

Dencker/Struensee/Nelles/Stein

Einführung in das 6. Strafrechtsreformgesetz 1998

Examensrelevante Änderungen
im Besonderen Teil des Strafrechts

Von Dr. Friedrich Dencker, Dr. Eberhard Struensee,
Dr. Ursula Nelles, Dr. Ulrich Stein,
Professoren an der Universität Münster.

1998. VIII, 130 Seiten. Kartoniert DM 24,-
ISBN 3-406-44417-2



DER HOCHAKTUELLE BAND

stellt gezielt die praxis- und ausbildungsrelevanten Neuerungen im Strafrecht vor, die in den verfügbaren Kommentaren und Lehrbüchern erst zum Teil berücksichtigt sind.

SCHNELL UND SICHER

informieren Sie sich so über die jüngsten einschneidenden Änderungen. Damit haben Sie auch gute Argumente im Strafverfahren und im Examen. Die Schwerpunkte liegen auf den Themen

- Zueignungstatbestände,
- Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit,
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung,
- Gemeingefährliche Straftaten.

DIESEN PREISGÜNSTIGEN BAND

benötigen Studenten, Referendare,
Strafverteidiger, Richter,
Staatsanwälte.



**VERLAG
C. H. BECK**

80791 München
Fax: (089) 3 81 89-402
Internet: www.beck.de
E-Mail: bestellung@beck.de

Richterratswahlen 1998

Präsidialrat – Hauptrichterrat

Bezirksrichterräte – Richterräte

Die Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen sind aufgerufen,

am Donnerstag, 10. Dezember 1998,

die Richtervertretungen unseres Landes für die kommenden vier Jahre zu wählen.

Zu wählen sind die örtlichen Richterräte, darüber hinaus die Bezirksrichterräte bei den Oberlandesgerichten Düsseldorf, Hamm und Köln für überörtliche Angelegenheiten auf Bezirksebene mit dem jeweiligen Präsidenten des Oberlandesgerichts als Gesprächspartner, hinzu kommen als höchste Stufenvertretung der Hauptrichterrat für die Mitbestimmung und Mitwirkung in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten sowie der Präsidialrat für die Mitwirkung in Personalfragen, die jeweils den Justizminister als Gesprächspartner haben.

Einige Kolleginnen und Kollegen unterschätzen immer noch die Bedeutung der Richtervertretungen und zweifeln ihre Einflußmöglichkeiten zugunsten der Belange der Richterschaft an. Sie verweisen darauf, daß den Gremien immer noch zu wenige Beteiligungsrechte zustehen. Das darf jedoch nicht zu Wahlmüdigkeit führen – das Gegenteil ist gefordert. Durch die Beteiligung möglichst vieler Kolleginnen und Kollegen an der Wahl wird die Stellung der Richterräte gestärkt und ihnen die Legitimation verschafft, mit Nachdruck für die Erweiterung der Beteiligungsrechte einzutreten.

Der Deutsche Richterbund fordert deshalb alle Richterinnen und Richter auf: Nehmen Sie an den Wahlen zu den Richtervertretungen teil, zeigen Sie durch Ihre Stimmabgabe Ihr Interesse an einer möglichst wirksamen Vertretung der Belange der Richterschaft. Machen Sie durch Ihre Wahlbeteiligung deutlich, welch hoher Rang den Richtervertretungen

zur Durchsetzung der demokratisch legitimierten Mitbestimmung, Mitwirkung und sonstigen Beteiligung im sozialen oder personellen Bereich zukommt.

Die Kandidatinnen und Kandidaten des Deutschen Richterbundes bieten die Gewähr, daß die Belange aller Richterinnen und Richter wirksam vertreten werden; sie sind erfahrene Kolleginnen und Kollegen aller Altersgruppen und aus sämtlichen Gerichtssparten, sie stehen für die Einhaltung der Grundsätze des Deutschen Richterbundes.

Seit Jahrzehnten vertritt der Deutsche Richterbund als unabhängige, parteipolitisch neutrale Berufsorganisation die Interessen der Richterschaft, deren Kernbereich, die richterliche Unabhängigkeit, unantastbar ist. Die sachliche und persönliche Unabhängigkeit des Richters ist Grundstein der Dritten Gewalt und Voraussetzung für unsere rechtsstaatliche Rechtsprechung.

Gerade nach der vom Deutschen Richterbund heftig kritisierten Zusammenlegung des Justiz- und Innenministeriums in Nordrhein-Westfalen (siehe auch RiStA 4/98) kommt den Richtervertretungen eine erhöhte Bedeutung zu. Die Richterschaft braucht unter den jetzt veränderten Bedingungen eine starke und durchsetzungsfähige Personalvertretung. Wir brauchen gerade jetzt kompetente Kolleginnen und Kollegen in den Richterghremien. Entscheiden Sie sich daher für eine unabhängige, sachkundige, aufgeschlossene und durchsetzungsfähige Berufsvertretung.

**Wählen Sie
die Kandidatinnen und Kandidaten
des Deutschen Richterbundes!**

**Karl-Hans Faupel,
Geschäftsführer des Landesverbandes NW
des Deutschen Richterbundes**

Aus dem Inhalt

Richterrätewahlen	
Wahlaufufe	3, 16
Die Kandidaten des Richterbundes	
– für den Präsidialrat	7
– für den Hauptrichterrat	11
– für die Bezirksrichterräte	14
– aus der Arbeitsgerichtsbarkeit	17
– aus der Finanzgerichtsbarkeit	20
Vorstandsarbeit	
– Protest gegen Zusammenlegung	4
– Zur Beihilfe	22
Der Ansturm bricht los	27
Checkliste für den StA-Bereitschaftsdienst	24
EDV Gerichtstag	
Neues Betreuungsrecht	30

ROBEN

Elegante Einzelanfertigung nach Ihren Maßen in solider Qualität



Die erfahrene Spezialfirma für die Herstellung von Roben und Baretten für Richterinnen und Richter aller Gerichte, Staatsanwälte, Patentanwälte, Amtsanwälte, Urkundsbeamte und Standesbeamte



Bitte fordern Sie unser Angebot mit Mustern an

Mundsbürger Damm 32
Postfach 76 32 08
22071 Hamburg
Tel. (0 40) 2 20 18 87
Fax (0 40) 2 27 34 22

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 298 14; Fax (02381) 225 68

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich); Margret Dichter (RinLG); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OSTAin); Harald Hemmer (RLG); Werner Meier (RAG); Anette Milk (StAin); Lydia Niewerth (RinAG); Edwin Pütz (RAG); Klaus Rupprecht (RAG); Reinhard Schaffer (RAG); Gisela Wchlgemuth (RinOLG); Manfred Wucherpfennig (RLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigenverwaltung:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höhenweg 278, 40231 Düsseldorf, Telefax (02 11) 73 57-507, Anzeigenverwaltung: (02 11) 73 57-568, Anzeigenleitung: (02 11) 73 57-587 Holger Löwe Vertrieb: (02 11) 73 57-155
Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 13 vom 1. Oktober 1995 gültig

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 23,- DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095) Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Straße 31, 40474 Düsseldorf.

Tuschezeichnung von: M. Brors, Münster

Protest gegen Zusammenlegung

Der Geschäftsführende Vorstand tagte am 4. und 17. August 1998 in Düsseldorf und Hamm und am 28. September 1998 in Mülheim/Ruhr.

Kernbestandteil der ersten Sitzungen bildete abermals die Zusammenlegung der Ministerien für Inneres und Justiz in der Landesregierung. Der Landesverband NW des Deutschen Richterbundes hatte in Person des Landesvorsitzenden Johannes Nüsse die Gelegenheit, seine ablehnende Haltung auf Podiumsdiskussionen, die die Fraktion der CDU sowie die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Düsseldorfer Landtag zu diesem Thema veranstalteten, zu artikulieren. Der Landesvorsitzende äußerte in der Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes jedoch die Befürchtung, daß jedenfalls kurzfristig die Zusammenlegung nicht rückgängig gemacht werden würde. Gleichwohl bestand Einigkeit, daß diese verfassungsrechtlich äußerst bedenkliche Zusammenlegung der Ministerien weiterhin von dem Richterbund thematisiert bleiben muß.

Im Rahmen der Nachlese der Landesvertreterversammlung vom 9. Juni in Krefeld wurde insbesondere die Podiumsdiskussion in dem verbandsöffentlichen Teil zu dem Thema Flexibilisierung und Budgetierung beleuchtet. Die Bedeutung dieses Komplexes wurde unterstrichen. Überdies hat die Podiumsdiskussion gezeigt, daß die Probleme, die die neuen Steuerungssysteme aufwerfen, im Rahmen einer solchen Diskussion allenfalls angerissen werden können.

Mit Besorgnis hat der Geschäftsführende Vorstand die Entwicklung über den Geschäftsanfall bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Jahr 1997 zur Kenntnis genommen. Besonderes Augenmerk fiel auf den Geschäftsanfall bei den Staatsanwaltschaften. Dort stiegen die Eingänge bei Js-Sachen von 867 759 im Jahr 1995 über 908 048 im Jahr 1996 auf 917 685 im Jahr 1997 an.

Mit Rücksicht auf die Ergänzungswahlen zum Geschäftsführenden Vorstand in Krefeld wurde die Geschäftsverteilung neu geregelt, die auf Seite 31 abgedruckt ist.

Fraktionen zur Zusammenlegung

Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes nahmen an zwei Veranstaltungen zum Thema Zusammenlegung teil. Für den 4. 8. 1998 hatte B 90/Die Grünen Verbände, die sich kritisch dazu geäußert hatten, zu einem Beratungstreffen eingeladen.

Grünen-Fraktionssprecher Appel eröffnete die Veranstaltung mit der Erklärung, sie seien von dem Coup genauso überrascht worden wie die Öffentlichkeit. Der Landesvorsitzende Nüsse machte daraufhin das Unverständnis des DRB klar, daß sich die Fraktionen und der Koalitionspartner diese strukturelle Entscheidung hätten aus der Hand nehmen lassen; die Grünen seien die einzigen, die hier etwas hätten tun können. Dazu waren und sind sie aber, wie sich inzwischen auch im Landtag gezeigt hat, nicht bereit. Es wurden dann verschiedene Gebiete aufgezeigt, in denen es durch die Zusammenlegung wegen unterschiedlicher Interessen zu Schwierigkeiten kommen kann: Asylrecht, Diskrepanzen zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft, Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, in denen dem Innenministerium nachgeordnete Behörden beteiligt sind. Die Forderung des Vorsitzenden des Bundes der Finanzrichter, Morsbach, wenigstens innerhalb des Ministeriums die Bereiche Organisation, Haushalt und Personal getrennt zu halten, stieß auf breite Zustimmung. Der J- und IM zeigt hier aber, wie der inzwischen vorliegende Organisationsplan zeigt, genauso wenig Sensibilität wie der Ministerpräsident. Einige Diskussionsteilnehmer nahmen die Zusammenlegung zum Anlaß, das Thema Richterwahlausschuß zu aktualisieren. Nüsse erklärte hierzu die ablehnende Haltung des DRB. Wenn überhaupt, müsse man eine Regelung in der Verfassung treffen, wie etwa in Hamburg.

Für den 11. 8. 1998 hatte dann die CDU-Fraktion zu einem Fachgespräch zum gleichen Thema eingeladen. Die Podiumsdiskussion mit Vertretern von Richterbund, Gewerkschaft der Polizei, Bund deutscher Kriminalbeamter, Deutscher Polizeigewerkschaft und Bundesrechtsanwaltskammer wurde von dem Kölner Staatsrechtler Prof. Burmeister eingeleitet. Burmeister legte dar, daß es durchaus verfassungsrechtliche Bedenken gebe. Die in der Verfassung verankerte Eigenverantwortung der Minister solle sicherstellen, daß sich die Anliegen bestimmter Ressorts artikulierten und nicht von vornherein mit anderen vermischt würden. Die Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Dritten Gewalt als die zentrale rechtsstaatliche Maxime verlange, daß die Justiz in keiner Weise politischer Zweckmäßigkeit unterworfen werden dürfe. Ganz anders sei das im Innenressort. Den Zwiespielt zwischen Effizienz der Verwaltung (u. a. Polizei) und Wahrung der Grundrechte könne nicht ein Minister auflösen. Die Zusammenlegung bedeute einen Rückschritt zu Montesquieus

Sicht der Dritten Gewalt. In der anschließenden Diskussion kamen mit der Polizeigewerkschaft und dem Bund der Kriminalbeamten auch Befürworter der Zusammenlegung zu Wort. Sie sprachen davon, daß sie Veränderungen in der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei erhofften sowie politische Einflußnahme im Exekutivbereich der Justiz und eine bessere Wahrnehmung des Sicherheitsauftrages. Dies wies für den Richterbund Johannes Nüsse deutlich zurück, ebenso wie die Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer. Nüsse wies weiter auf die Fragwürdigkeit der Bestellung der Generalstaatsanwälte als politische Beamte gerade unter diesen Vorzeichen hin. Prof. Burmeister wies abschließend nochmals darauf hin, daß hier zwei völlig gegenläufige Interessen vorlägen, die die Zusammenlegung ausschließen: Effizienz der Polizeiarbeit und „Totalunterwerfung der staatlichen Exekutive unter eine richterliche Kontrolle.“

Tagungs-Vorbereitungen

Am 28. September 1998 wurden die nächsten Termine vorbereitet, so insbesondere das Auftreten des Richterbundes bei der Anhörung am 21. Oktober 1998 im Landtag vor dem Unterausschuß „Personal und Stellenpläne“ des Haushaltsausschusses sowie die Oktober/November-Sitzungen des Gesamtvorstandes und des Bundesvorstandes und die im August 1999 wiederum in Bad Honnef geplante Vertreter-Versammlung des Landesverbandes. Weitere Themen waren die Entwicklung des Beschleunigten Verfahrens beim Amtsgericht und Fragen zur Frauengleichstellung. Der DRB hat zu einem Gesetzentwurf zur Gleichstellung Stellung genommen und ein Gespräch im Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NW geführt. Berichte folgen in RiStA 6/98.

Der Deutsche Richterbund kritisierte gegenüber dem Landtag die fehlende Umsetzung der im letzten Jahr durch zusätzlichen Vertrag bekräftigten Beteiligungsregelung gemäß § 106 LBG.

Bei der Anhörung von Verbänden im LT-Unterausschuß Personal vom 19. 8. 1998 zum Thema „Parkplatz-Bewirtschaftung“ war der Deutsche Richterbund nicht eingeladen worden. Aufgrund des Protestes des Verbandes konnte zwar RFG Morsbach als Richterbundsvertreter an der Anhörung teilnehmen. Der Ausschußvorsitzende konnte dem Richterbund jedoch kein Rede-recht einräumen, da er lediglich Veranstalter und nicht Einladender war.

V
E
R
S
A
N
D



V
E
R
S
A
N
D

ROBEN

Richter & Anwälte

Schurwolle 339,- DM

Mischgewebe 298,- DM

Damen und Herren alle Größen

Krawatte weiß 19,- DM

Frei Haus Versand

KB Versand

Tel.: 0 30-62 70 94 00

Fax: 0 30-6 22 10 27

Gebr. Haß GmbH, Berlin

Karl-Marx-Straße 12, 12043 Berlin

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.



Seit 30 Jahren im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

LANGFRISTIGE DARLEHEN

in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der Stuttgarter Lebensversicherung

Zinssatz 6,5 % pro Jahr
effektiver Jahreszins 7,0 %

Beispiel:

Kreditbetrag DM 40.000,- Darlehenslaufzeit 12 Jahre, monatliche Rate DM 420,97 incl. DM 204,30 Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre), ursprüngliche Versicherungslaufzeit 15 Jahre, tatsächliche Laufzeit der Lebensversicherung 12 Jahre durch Verrechnung der Gewinnbeteiligung.

MASEL BANK

Heerstr. 18/20 - 14052 Berlin 19
Postanschrift: 14004 Berlin
Telefon (030) 300 683 - 0

- SPEZIALBANK -

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Supergünstige Festzinskredite an Beamte a.L.

Darlehen ab 6,6% Festzinsgarantie, gesamte Laufzeit, Effektiver Jahreszins ab 7,28% 12 Jahre, ab 7,5%-7,58% 20 Jahre, z. B. B.a.L., 35 Jahre, 20 Jahre Laufzeit, bei 60.000,- DM, mtl. *557,- DM, bei 120.000,- DM, *1112,- DM Rate, *jeweils inkl. Zins- und Lebensvers.-Prämie, Kürzere Laufzeit bei Gewinnanteilsverrechnung, Hypotheken ab 5,3%, 100% Auszahlung, 10 Jahre fest, anfänglicher effektiver Jahreszins ab 5,5%, Beleihung max. 100%, Nachrangige Grundschuldbefreiung auch über 100%, Schulafreie Eurokredite bis 200.000,- DM mit Tilgungsversicherung, Vorfianzierung der Eigenheimzulage, Gute Angebote an Angestellte/Arbeiter/o.D. Sprechen Sie vertrauensvoll mit uns, AK-Finanz wählen - eine clevere Entscheidung, Beamtenkredite und mehr - ganz einfach testen.

Ja! Bitte jetzt Info anfordern, Mein Wunsch: _____ DM

Name: _____

Straße: **Beratungskompetenz**

Ort: **aus drei Jahrzehnten**

Seit drei Jahrzehnten dem Kreditservicedienst der Beamtenschaft verpflichtet, wir wählen für Sie supergünstige Möglichkeiten aus.

AK-Finanz Kapitalvermittlungs-GmbH, Bismarckstr. 85, Fußgängerzone, 67059 Ludwigshafen, Telefon: (06 21) 51 10 31, Telefax: (06 21) 51 94 88.

Bundesweiter unverbindlicher Beratungsservice. Info per Post/Tel.

Info und Sofortangebote
unter Servicenummer

01 30/76 40 30

Zum Nulltarif!

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

Justiz-Versicherungskasse

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Als **SELBSTHILFEEINRICHTUNG**

der Angehörigen des **JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES** bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Partner zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur Höchstsumme von **DM 15.000,-**

- zur Bildung eines Kapitals
- auf den Todes- und Erbensfall

Weitere Punkte, die für uns sprechen:

- Schon nach einem Jahr bei Fälligkeit hoher Gewinnzuschlag
- Außerdem hohe Beteiligung an den Überschüssen
- Sofortiger Versicherungsschutz
- nach Zahlung des 1. Beitrages -
- Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis
- Das Vertrauen unserer Mitglieder mit über 14.000 abgeschlossenen Versicherungen

Wir würden uns freuen, auch Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln.

Anschrift: Drosselweg 44, 50735 Köln, Fax (02 21) 71 26 163
Telefon (02 21) 71 44 77 oder 71 47 23

Anzeigenbuchung unter Tel. (02 11) 73 57 587

Herr Holger Löwe



Gesundheit für Seele und Körper

Klinik für Psychosomatische Medizin

Ihr seelisches Gleichgewicht und Ihr körperliches Wohlbefinden sind unser Ziel.

Deshalb haben seelische und körperliche Symptome bei uns den gleichen Stellenwert.

Mit den Fachreichen Dermatologie, Allergologie und Tiefenpsychologie. Physiotherapie..

Zentrale Lage in reizvoller Umgebung des Bergischen Landes zwischen Köln und Wuppertal.

Klinik für Psychosomatische Medizin
42799 Leichlingen-Witzhelden

Service Hotline
021 74/3 98 - 0
Fax: 0 21 74/3 98 - 3 98

klinik **wersbach**

Wahlen zu den Richtervertretungen

Ende des Jahres läuft die vierjährige Amtszeit der Richtervertretungen aus. Während die nach dem GVG einzurichtenden Präsidien der Gerichte, deren Mitglieder ebenfalls für vier Jahre gewählt werden, Bestandteil der Gerichtsorganisation sind, stellen die Richtervertretungen Beteiligungsorgane der Richterschaft dar. Sie haben den Belangen der Richterschaft dort, wo sie eingerichtet sind und gegenüber ihrem jeweiligen Gesprächspartner Geltung zu verschaffen.

Für die Beteiligung an Personalfragen ist der Präsidialrat zu wählen, der auf Landesebene tätig wird. Für die Beteiligung an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten sind auf Landesebene mit dem Justizminister als Gesprächspartner der Haupttrichterrat und auf Bezirksebene als Gesprächspartner des Präsidenten des jeweiligen Oberlandesgerichtes die Bezirksrichterräte zu wählen. Vertretungsorgan der Richterinnen und Richter auf örtlicher Ebene mit dem jeweiligen Behördenvorstand als Gesprächspartner sind die Richterräte.

Aufgabenstellung und Zuständigkeit für die Regelung der allgemeinen und sozialen Angelegenheiten richten sich danach, ob die betreffende Regelung auf Landes-, Bezirks- oder örtlicher Ebene erfolgen

muß. Für dieses Heft haben ausscheidende Mitglieder aus dem Präsidialrat, dem Haupttrichterrat und dem Bezirksrichterrat Köln die Arbeit der Gremien anhand der Probleme und Themen der letzten Amtsperiode beschrieben.

Die Wahl der Mitglieder aller Richtervertretungen, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Präsidialrates, der nach den Grundsätzen der Personenwahl, also persönlich gewählt wird, unterliegt den Grundsätzen der Verhältnis(= Listen-)wahl. Personenwahl findet jedoch statt, wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird.

Sie müssen also bei der bevorstehenden Wahl, bei der neben den überörtlichen Richtervertretungen ja auch noch die örtlichen Richterräte und die Präsidien gewählt werden, für die verschiedenen Gremien verschiedene Wahlverfahren beachten. Die Präsidien der Gerichte werden nach dem GVG in reiner Personenwahl aus der Gesamtheit der wählbaren Richter, das sind Richter auf Lebenszeit und Richter auf Zeit, gewählt, und zwar bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten getrennt nach Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern. Der Wahlzettel enthält also in jedem Fall alle Richter auf Lebenszeit und auf Zeit, aus denen Sie die zu wählende

Anzahl der Präsidiumsmitglieder auswählen müssen.

Für die Richtervertretungen nach dem LRiG gibt es dagegen Wahlvorschläge für jedes Gremium. Der Vorsitzende des Präsidialrats ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Wahlvorschläge vorliegen, im Wege der Personenwahl aus diesen Wahlvorschlägen auszuwählen. Für die weiteren Mitglieder des Präsidialrates, für den Haupttrichterrat, die Bezirksrichterräte und die örtlichen Richterräte müssen Sie für jedes Gremium gesondert darauf achten, ob ein oder mehrere Wahlvorschläge vorliegen. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nur die jeweilige Liste zu wählen. Liegt nur eine Liste vor, so können Sie aus dieser Liste nach den Grundsätzen der Personenwahl die Ihnen zusagenden Vertreter auswählen.

Der Richterbund freut sich, Ihnen für die überörtlichen Richtervertretungen seine mitwirkungsbereiten Kandidaten/innen, deren Mitgliedschaft in den Richtervertretungen nach dem LRiG ehrenamtlich ist, vorstellen zu können. Es handelt sich um erfahrene Richterinnen und Richter aller Altersgruppen aus sämtlichen Gerichtssparten. Sie bieten die Gewähr, daß Ihre Interessen im Sinne der Grundsätze des Deutschen Richterbundes vertreten werden, der sich als unabhängige Berufsorganisation versteht.

BSA-Versorgungswerk:

Versichert sein – und Beitrag sparen!

Dem BSA* sei Dank! Jetzt gibt es Versicherungsschutz für Deutschlands öffentlichen Dienst mit spürbaren **Beitragsvorteilen von bis zu 5,5%** – eine Mitgliedschaft im BSA macht's möglich! Beim privaten Rund-um-Schutz. Bei der Altersvorsorge. Oder auch bei der Dienstunfähigkeitsabsicherung – z. B. mit dem **Einkommen-Sicherungsplan** –, auf die Sie nach der neuerlichen Kürzung der gesetzlichen Versorgung nicht länger verzichten sollten.

Profitieren auch Sie von einer Mitgliedschaft im BSA! Sicherheitshalber.

*Das BSA ist eine gemeinsame Gründung der DBV-Winterthur und des für seine Einkaufsvorteile bekannten BSW Verbraucher-Service.

**Exklusiv
für Deutschlands öffentlichen Dienst!**



**Ja, informieren Sie mich über die Vorteile einer BSA-Mitgliedschaft.
Natürlich unverbindlich und kostenlos für mich.**

Name, Vorname

048/001/10/98

Geburtsdatum

Telefon

Straße

PLZ/Wohnort

Wir versichern, daß wir Ihre Angaben nur für interne Zwecke speichern.

**DBV-Winterthur
Versicherungen**

Servicezentrum

Berliner Straße 170-190

63014 Offenbach

Telefon (069) 9 82 48-0

Telefax (069) 98 24 87 77

DBV-winterthur

Partner der Commerzbank

Die Unkomplizierten.

Wählen Sie unsere Kandidaten für den Präsidialrat

1 ESPEY, ERNST

57 Jahre alt
Präsident des
LG Hagen
Seit 1968 im
richterlichen Dienst
Mitglied des
Präsidialrats von 1983
bis 1990



**für den Vorsitz
(alternativ)**

2 GERBER, PETER

58 Jahre alt
Präsident des
LG Aachen
Seit 1968 im
richterlichen Dienst



aus dem OLG-Bezirk Düsseldorf

1 SCHILLER, LUDWIG

61 Jahre alt
Vizepräsident des
LG Kleve
Seit 1963 im
richterlichen Dienst
Mitglied des Richterrates beim LG Duisburg seit 1971 und von 1983 bis 1996 dessen Vorsitzender
Mitglied des Bezirksrichterrates beim OLG Düsseldorf seit 1983 und von 1990 bis 1994 dessen Vorsitzender
Mitglied des Präsidialrates seit 1994
Mitglied des Geschäftsf. Vorstandes 1985 – 1998



2 OBERSCHEIDT, HERMANN

56 Jahre alt
Vorsitzender Richter am LG Duisburg
Seit 1973 im
richterlichen Dienst
Mitglied des Richterrates beim LG Duisburg
Seit 1996 dessen Vorsitzender
Seit 1990 Mitglied des Vorstandes der Bezirksgruppe Duisburg
Seit 1996 dessen Vorsitzender



3 HENRICH, MONIKA

50 Jahre alt
Vorsitzende Richterin am LG Düsseldorf
Seit 1978 im
richterlichen Dienst
Mitglied des Richterrates beim LG Düsseldorf
Seit 1994 stellvertr. Mitglied des Präsidialrates



4 NEUMANN, HORST

56 Jahre alt
Vorsitzender Richter am LG Mönchengladbach
Seit 1972 im
richterlichen Dienst
Mitglied des Präsidiums des AG MG von 1978 bis 1982, des LG MG von 1984 bis 1988
Vorsitzender des Richterrates beim LG MG seit 1990
Vorsitzender der Bezirksgruppe MG von 1988 bis 1996



5 DR. WIESE, KLAUS

54 Jahre alt
Vorsitzender Richter am LG Wuppertal
Seit 1972 im
richterlichen Dienst
Stellv. Mitglied des Präsidialrates, Hauptrichterrates und Bezirksrichterrates von 1987 bis 1990 und wieder des Präsidialrates seit 1994
Mitglied des Hauptrichterrates von 1991 bis 1994
Vorsitzender der Bezirksgruppe Wuppertal von 1979 bis 1993



6 SUCHSLAND, JOHANNES

56 Jahre alt
Vorsitzender Richter am LG Kleve
Seit 1970 im
richterlichen Dienst
Mitglied des Präsidiums und des Richterrates beim LG Kleve seit 1990
Vorsitzender der Bezirksgruppe Kleve von 1991 bis 1994



Wählen Sie unsere Kandidaten für den Präsidialrat aus dem OLG-Bezirk Hamm

1 BÖSKE, HEINZ-HERMANN

50 Jahre alt
Vorsitzender Richter
am LG Münster
Seit 1976 im
richterlichen Dienst
Mitglied des Richterrates
beim LG Münster
von 1983 bis 1985 und
von 1987 bis 1994
Mitglied des
Präsidiums des
LG Münster seit 1987
Mitglied des Präsidialrates seit 1991



2 SCHULTE, JOSEF

48 Jahre alt
Richter am
OLG Hamm
Seit 1975 im
richterlichen Dienst
Seit 1993 Mitglied des
Vorstandes der
Bezirksgruppe Hamm



3 MEERKÖTTER, BÄRBEL

51 Jahre alt
Direktorin des
AG Brakel
Seit 1975 im
richterlichen Dienst
Seit 1995 Mitglied des
Präsidialrates
Vorsitzende der
Bezirksgruppe
Paderborn von 1994
bis 1996



4 REZORI, IRENE

49 Jahre alt
Richterin am AG
Gelsenkirchen-Buer
Seit 1975 im
richterlichen Dienst
Mitglied des
Präsidiums von
1978 bis 1986
Mitglied des
Richterrates beim
AG Gelsenkirchen-Buer
seit 1994
Stellv. Mitglied des Präsidialrates seit 1994
Mitglied des Gesamtvorstandes der
Bezirksgruppe Essen seit 1983



5 TREESE, BURKHARD

52 Jahre alt
Direktor des AG Kamen
Seit 1975 im
richterlichen Dienst
Mitglied des
Richterrates beim
AG Dortmund von
1982 bis 1987
Mitglied des HRR von
1982 bis 1994,
dessen Vorsitzender
von 1987 bis 1994
Vorsitzender des Landesverbandes
NRW von 1987 bis 1994



6 DR. VON DELLINGSHAUSEN, ULRIKE

54 Jahre alt
Vorsitzende Richterin
am LG Dortmund
Seit 1979 im
richterlichen Dienst
Mitglied des
Präsidiums des
LG Dortmund
seit 1992
Mitglied des
Richterrates beim
LG Dortmund seit 1996



7 ISMAR, HELMUT

51 Jahre alt
Direktor des AG Soest
Seit 1976 im
richterlichen Dienst
Vorsitzender des
Richterrates beim
LG Arnsberg von 1981
bis 1986



8 BERDING, FRANZ

51 Jahre alt
Vorsitzender Richter
am LG Münster
Seit 1977 im
richterlichen Dienst
Mitglied des
Richterrates beim
LG Münster von 1987
bis 1990 und wieder
seit 1995
Mitglied des
Präsidiums des LG Münster von 1989 bis 1990
und von 1993 bis 1996



Landesverband Brandenburg Neuer Vorsitzender

Nachdem RinAG Bettina Leetz (Potsdam) zum 1. April 1998 den Vorsitz im Landesverband Brandenburg mit Rücksicht auf ihre Kandidatur und inzwischen erfolgte Wahl ins Bundespräsidium des DRB in Bonn niedergelegt hatte, ist als ihr Nachfolger VROLG Wolf Kahl (Brandenburg) durch die Landesvertreterversammlung am 3. September 1998 gewählt worden.

Wählen Sie unsere Kandidaten für den Präsidialrat aus dem OLG-Bezirk Köln

1 EYINCK, BERNHARD

60 Jahre alt
Richter am AG Köln
Seit 1967 im
richterlichen Dienst
Stellv. Mitglied des
Präsidialrates seit
1995
Mitglied des
Vorstandes der
Bezirksgruppe Köln
seit 1997



2 WUCHERPFENNIG, MANFRED

43 Jahre alt
Richter am LG Bonn
Seit 1985 im
richterlichen Dienst
Mitglied des
Präsidiums des
LG Bonn
von 1992 bis 1996
Mitglied des
Vorstandes der
Bezirksgruppe Bonn
seit 1988
Mitglied der RiStA-Redaktion seit 1991



3 DR. GEHLE, BURKHARD

46 Jahre alt
Vorsitzender Richter
am LG Köln
Seit 1979 im
richterlichen Dienst
Mitglied des
Präsidiums des
LG Köln
Mitglied des
Richterrates beim
LG Köln seit 1995



4 DICHTER, MARGRET

38 Jahre alt
Richterin am LG Bonn
Seit 1989 im
richterlichen Dienst
Mitglied des
Bezirksrichterrates Köln
seit 1995
Mitglied des
Vorstandes der
Bezirksgruppe
Bonn seit 1993
Mitglied der RiStA-Redaktion seit 1993



Der Präsidialrat

Am 31. 12. 1998 endet die 8. Wahlperiode (1995–1998) des Präsidialrates für die ordentliche Gerichtsbarkeit (PR) im Lande NW. Aus Anlaß der bevorstehenden Neuwahlen sollen Aufgaben und Bedeutung durch einen Tätigkeitsbericht und die wesentlichen Beförderungsgrundsätze dargestellt werden.

Aufgrund der §§ 74, 75 DRiG hat der Landesgesetzgeber NW den PR organisiert und ihm Beteiligungsrechte zugewiesen (§§ 7 ff., 22 ff., 32 ff. LRiG).

Der PR setzt sich (seit 1983) aus einem gewählten Gerichtspräsidenten als Vorsitzenden und acht weiteren Planrichtern zusammen, von denen vier aus dem OLG-Bezirk Hamm sowie jeweils zwei aus den OLG-Bezirken Düsseldorf und Köln stammen.

Neben den in der Praxis seltenen Fällen der Versetzung im Interesse der Rechtspflege (§ 31 DRiG) und der Übertragung eines anderen Richteramtes mit geringerem Endgrundgehalt oder der Amtsenthebung infolge Veränderung der Gerichtsorganisation (§ 32 DRiG) ist der PR im wesentlichen bei der Ernennung eines Richters für ein Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamtes (Beförderung) beteiligt. Er nimmt zur persönlichen und fachlichen Eignung des vorgeschlagenen Bewerbers Stellung. Über diesen gesetzlichen Auftrag hinaus hat der PR jedoch stets die Eignung sämtlicher Mitbewerber in Relation zum Vorgeschlagenen in seine Prüfung einbezogen. Dementsprechend fügt das JMin seinem Antrag auf Stellungnahme zum jeweiligen Beförderungsvorschlag auch die Zeugnishefte sämtlicher

Mitbewerber bei. Die Besetzungsberichte der OLG-Präsidenten werden auf Wunsch dem PR zur Kenntnis gegeben.

Der PR tritt regelmäßig einmal monatlich im JMin in Düsseldorf zusammen. An den Sitzungen nehmen der JM, der Staatssekretär und/oder die Leitenden Beamten der Personalabteilung (Ia) teil. Die Ratsmitglieder erhalten mit der Einladung und der Tagesordnung ein Verzeichnis aller Bewerber mit den wesentlichen Angaben zur Person, zu den Examina, zur Dienstlaufbahn und zum gegenwärtigen Aufgabenbereich. Der Berichterstatter erhält zudem die oben genannten Zeugnishefte.

Sofern einer der Mitbewerber schwerbehindert ist, hat der Hauptvertrauensmann der Schwerbehinderten Gelegenheit zur Stellungnahme. Im übrigen besteht Gelegenheit, notwendig erscheinende ergänzende Fragen zum Inhalt der Besetzungsberichte und zu den Erwägungen des JM für seine in Aussicht genommene Personalentscheidung zu stellen. Die Fragen werden im Rahmen vertrauensvoller Zusammenarbeit stets beantwortet. Es muß jedoch herausgestellt werden, daß der Inhalt der Zeugnishefte die wesentliche Beurteilungsgrundlage für den PR darstellt. Nach Abschluß der Erörterungen verlassen die Vertreter des JMin den Saal und es wird in deren Abwesenheit beraten und entschieden. Die Stellungnahme des PR wird mit kurzer Begründung schriftlich ausformuliert und dem JMin zugeleitet. Dabei ist durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung sichergestellt, daß dem Kabinett die Stellungnahme des PR im vollen Wortlaut zur Kenntnis gebracht werden muß, sofern nicht nur der JM, sondern die Landesregierung in Gänze gesetzlich zur Entscheidung über die Beförderung berufen ist (ab Besoldungsgruppe R 3).

Zum Beförderungsvorschlag des JM äußert sich der PR in einer von drei möglichen Formen:

- er erhebt keine Einwendungen
- er sieht von einer Stellungnahme ab
- er erhebt Einwendungen.

Unter Berücksichtigung seiner nur eingeschränkten Erkenntnismöglichkeiten signalisiert die erste Form der Stellungnahme Zustimmung zum Beförderungsvorschlag des JM. Wird ein Vorschlag zwar für vertretbar gehalten, wäre aber nach Auffassung des PR ein Mitbewerber vorzuziehen, so wird von einer Stellungnahme abgesehen; denn der PR darf nicht sein eigenes an die Stelle des Ermessens des Entscheidungsträgers setzen. In den Fällen, in denen er Beurteilungen für unschlüssig hält, Verstöße gegen das Leistungsprinzip zu erkennen glaubt oder die von ihm erarbeiteten, vom JMin mitgetragenen Beförderungsgrundsätze nicht beachtet sieht, erhebt er Einwendungen, wobei gelegentlich der Hinweis erfolgt, daß gegen die

Berücksichtigung eines bestimmten Mitbewerbers keine Bedenken geltend gemacht würden.

Die Beförderungsgrundsätze, die der PR bei seiner Arbeit stets beachtet, stellen sich im wesentlichen wie folgt dar:

- das **Leistungsprinzip** hat uneingeschränkt Vorrang
- **soziale Gesichtspunkte** haben gegenüber dem Leistungsgrundsatz außer acht zu bleiben
- ein **fortgeschrittenes Lebensalter** eines Bewerbers ist kein Hinderungsgrund für eine Beförderung. Wenn es zu einem besonderen Gewinn an Erfahrung geführt hat, kann es eher ein Vorzug sein
- nur bei sonst gleicher Leistung und Eignung des Bewerbers kommt einem **höheren Dienst- oder Lebensalter** Bedeutung zu
- das Lebensalter spielt im Sinne eines **Mindestalters** insoweit eine Rolle, als für die verschiedenen Richterämter ein angepaßtes Maß an Lebensalter und Reife zu verlangen ist. Es sollen deshalb der Vorsitzende Richter am OLG das **46.**, der Vorsitzende Richter am LG das **39.**, der Richter am OLG das **36.**, der weitere aufsichtsführende Richter am AG das **45.** Lebensjahr vollendet haben.

Diese Grundsätze gelten naturgemäß nicht für diejenigen Beförderungsstellen bei den Amtsgerichten, die von ihrer Funktion her besondere Anforderungen an die Eignung stellen: Behördenleiter und ihre ständigen Vertreter.

- zur ergänzenden Beurteilung von Leistung und Eignung eines Bewerbers für ein Beförderungsamts am LG- oder OLG ist die **Erprobung** bei Oberlandesgericht oder die Ersatzerprobung im JM/BJM unabdingbar

– im **amtsgerichtlichen Bereich** erscheint die Beförderung unabhängig von einer Erprobung möglich, da der durch Erfahrung geprägten Eignung erhöhte Bedeutung zukommt. Dem trägt das Mindestalter von 45 Jahren Rechnung

– für Beförderungsstellen beim AG gebührt Richtern mit ausgeprägter **amtsrichterlicher Erfahrung** der Vorrang

– das **Amt eines Vorsitzenden Richters am LG** erfordert Vielseitigkeit. Bewerber um eine solche Stelle sollen deshalb als Planrichter jeweils mindestens ein Jahr in einer Zivil- und einer Strafkammer tätig gewesen sein

– bei allen Besetzungsvorgängen, in denen **Schwerbehinderte** zum Bewerberkreis gehören, ist den Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes Rechnung zu tragen

– bei Bewerbungen um das Amt eines **Gerichtspräsidenten** sollen nur solche Persönlichkeiten berücksichtigt werden, die auch über eine hinreichende Erfahrung in der Rechtsprechung verfügen. Für das Amt eines Präsidenten eines LG oder OLG erscheint eine längere Tätigkeit in einem Kollegialgericht geboten.

Der Verfasser merkt an: Gerichtspräsidenten sind eben nicht nur „Paladine des Justizministers“.

Zunehmend oft war der PR mit Besetzungsvorgängen befaßt, in denen die Bewerber gleich gute Leistungsnoten in ihrer aktuellen Beurteilung aufweisen konnten. Um dem Leistungsprinzip in seiner uneingeschränkten Bedeutung Rechnung zu tragen, hat der PR in solchen Fällen stets die Leistungsentwicklung für entscheidend gehalten. Es leuchtet ein, daß z. B. die schon mehrere Jahre von einem Bewerber gehaltene Note „hervorragend“ von anderem Gewicht ist als diejenige, die ein Mitbewerber erstmals aufweisen kann. Der PR hat deshalb stets die Leistungsentwicklung für einen integralen Bestandteil der letzten Leistungsnote gehalten.

Im Verhältnis von männlichen Mitbewerbern zueinander hält auch der JM die Leistungsentwicklung für durchschlagend, nicht jedoch im Rahmen der Frauenförderung. Hier soll allein die aktuelle Leistungs- und Eignungsnote von Bedeutung sein; die Öffnungsklausel des Artikel I Nr. 2 des Frauenförderungsgesetzes NW vom 31. 10. 1989 (§ 25 Abs. 5 LBG n. F.) soll erst dann zugunsten eines männlichen Mitbewerbers tragen, wenn dieser jeweils vier Jahre dienst- und lebensälter als die gleichbeurteilte Mitbewerberin ist. Dieser Rechtsauffassung ist der PR stets vehement entgegengetreten. Der saarländische OVG in Saarlouis (DRiZ 95/271) scheint die Auffassung des PR für den Bereich des saarländischen Beamtenrechts zu teilen. Es bedarf jedoch dringend einer höchstrichterlichen Klärung.

In der überwiegenden Zahl der Besetzungsvorgänge konnte der PR den Vorschlägen des JM folgen und hat keine Einwendungen erhoben. Nur in wenigen Fällen hat er keine Stellungnahme abgegeben oder ist den Vorschlägen entgegengetreten. Dieses Ergebnis, das auch in früheren Wahlperioden festzustellen war, beruht jedoch keineswegs auf unkritischer Übernahme der Besetzungsvorschläge des JM. Es ist vielmehr Ausdruck einer grundsätzlich sachlichen Personalpolitik. Diese wiederum ist bedingt durch die stete leitungsorientierte Kontrolle des PR, der fortwährend bemüht ist, unsachlichen oder politischen Einflüssen in der Personalpolitik entgegenzutreten.

In diesem Zusammenhang muß in Erinnerung gerufen werden, daß der PR kein Zustimmungs- sondern lediglich ein Anhörungsrecht im Besetzungsverfahren hat. Daß er diese mindere Rechtsposition aber zu wahren weiß, zeigt beispielsweise, daß es in jüngster Zeit den JM verwaltungsgerichtlich in Anspruch genommen hat.

Daß im übrigen sein Votum von erheblichem Gewicht ist, beruht auf dem Umstand, daß er von der Mehrheit der im Deutschen Richterbund organisierten Richterschaft des Landes getragen wird. Helfen Sie mit, daß dies so bleibt und wählen Sie die vom Richterbund nominieren Kandidaten in einen weiterhin effektiv arbeitenden Präsidialrat.

Nach annähernd zwanzigjähriger Mitarbeit im Haupttrichterrat und im Präsidialrat ist es dem Verfasser ein Bedürfnis, vor Eintritt in den Ruhestand auf folgendes hinzuweisen:

Gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LPVG NW hat der Personalrat bei Einstellungen und Beförderungen ein echtes Mitbestimmungsrecht. Was den Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes recht ist, dürfte auch der Richterschaft des Landes billig sein.

Der Landesverband des Deutschen Richterbundes NW sollte sich deshalb das justizpolitische Ziel setzen, die Rechte des Präsidialrats zu stärken. Es muß sichergestellt werden, daß nicht der Justizminister nach Art eines Landesfürsten gegen das ausdrückliche Votum des Präsidialrats Beförderungen vornehmen kann.

VROLG Klaus Arend, Düsseldorf

ROBEN

FÜR ALLE RICHTER UND ANWÄLTE
IN EDLER VERARBEITUNG!

Einmalig !!!

13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten.

**Konfektionsgrößen u.
Maßanfertigung**

Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.



F.W. Jul. Assmann
Seit 1890
☎ (023 51) 224 92
Telefax (023 51) 38 08 66
Postfach 1130 · 58461 Lüdenscheid

Nackt?

**„Ist die Kollegin auch
ausgezogen, wenn ich da
rein komme?“**

*Ausspruch eines Richters anlässlich
eines Wechsels des Dienstzimmers im
Gericht.*

Wählen Sie unsere Kandidaten für den Hauptrichterrat

1 NÜSSE, JOHANNES

54 Jahre alt
Vorsitzender Richter
am LG Dortmund
Seit 1974 im
richterlichen Dienst

Mitglied des
Präsidiums des
LG Dortmund von
1980 bis 1984

Mitglied des Bezirks-
richterrates Hamm seit
1983, von 1986 bis 1994 dessen Vorsitzender
Vorsitzender des Hauptrichterrates seit 1995
Kassenführer von 1988 bis 1994 und seitdem
Vorsitzender des Landesverbandes NRW



2 BATZKE, WERNER

39 Jahre alt
Richter am
AG Düsseldorf
Seit 1990 im
richterlichen Dienst

Mitglied des
Richterrates beim
AG Düsseldorf seit
1996

Mitglied des HRR seit
1997

Vorsitzender der Bezirksgruppe Düsseldorf
seit 1993

Mitglied der RiStA-Redaktion seit 1993



3 VERFUSS, URSULA

48 Jahre alt
Richterin am
AG Aachen
Seit 1976 im
richterlichen Dienst

Mitglied des
Richterrates beim
AG Aachen

Mitglied des BRR Köln
seit 1991

Mitglied des HRR seit
1995



4 RICHTHOF, HANS-ROBERT

53 Jahre alt
Vorsitzender Richter
am LG Hagen
Seit 1974 im
richterlichen Dienst

Mitglied des
BRR Hamm von 1983
bis 1990

Mitglied des HRR seit
1990

Vorsitzender der
Bezirksgruppe Hagen von 1981 bis 1988

Vorsitzender der Bezirksgruppe Bochum von
1989 bis 1992



5 SCHWENZER, WERNER

39 Jahre alt
Richter am
AG Krefeld
Seit 1994 im
richterlichen Dienst



6 VOLLMER, ACHIM

58 Jahre alt
Vorsitzender Richter
am LG Köln
Seit 1972 im
richterlichen Dienst

Mitglied des
Präsidiums des
LG Köln von 1977 bis
1980 und 1983 bis
1984

Mitglied des
Richterrates beim LG Köln von 1983 bis 1994



7 SCHMITTMANN, RALF

50 Jahre alt
Richter am
AG Münster
Seit 1977 im
richterlichen Dienst
Mitglied des
Richterrates beim
AG Münster von 1983
bis 1986 und seit 1991
Mitglied des Präsi-
diums des AG Münster
seit 1990

Mitglied des BRR Hamm seit 1995

Stellv. Mitglied des HRR seit 1995

Vorsitzender der Bezirksgruppe Münster seit 1992



8 WIPPENHOHN-RÖTZHEIM, ROSWITHA

50 Jahre alt
Richterin am AG Köln
Seit 1976 im
richterlichen Dienst
Mitglied des
Richterrates des
AG Köln von 1986 bis
1990 und seit 1994



9 MÜLLER-PIEPENKÖTTER, ROSWITHA

48 Jahre alt
Richterin am
OLG Düsseldorf
Seit 1976 im
richterlichen Dienst
Mitglied des Richterra-
tes des LG Düsseldorf
von 1988 bis 1991
Mitglied des Präsi-
diums des LG Düsseldorf
von 1988 bis 1991

Mitglied des BRR Düsseldorf seit 1991
und dessen Vorsitzende seit 1995

Kassenführerin 1994 – 1998 und seitdem
stellv. Vorsitzende des Landesverbandes NRW



10 HAASE, CHRISTIAN

48 Jahre alt
Richter am LG Münster
Seit 1978 im
richterlichen Dienst

Mitglied des
Richterrates beim
LG Münster von 1986
bis 1988

Mitglied des BRR
Hamm von
1990 bis 1994

Geschäftsführer des Landesverbandes NRW von
1984 bis 1994

Mitglied der Kleinen Strafrechtskommission des
Bundesverbandes

**11 SCHMIDT, INGRID**

39 Jahre alt
Richterin am LG Kleve
Seit 1987 im
richterlichen Dienst

Mitglied des
Richterrates beim
LG Kleve von 1991 bis
1995

Mitglied des
Vorstandes der
Bezirksgruppe Kleve
seit 1991 und seit 1994 deren Vorsitzende

**12 DICHTER, MARGRET**

38 Jahre alt
Richterin am LG Bonn
Seit 1989 im
richterlichen Dienst

Mitglied des BRR Köln
seit 1995

Mitglied des
Vorstandes der
Bezirksgruppe Bonn
seit 1993

Mitglied der RiStA-
Redaktion seit 1993

**13 KIMMESKAMP, PAUL**

50 Jahre alt
Richter am
AG Bochum
Seit 1977 im
richterlichen Dienst

Vorsitzender des
Richterrates beim
AG Bochum seit 1997

Mitglied des
Präsidiums des
AG Bochum seit 1993

Vorsitzender der Bezirksgruppe Bochum seit 1994

**14 BANKE, JOACHIM**

48 Jahre alt
Vorsitzender Richter am
LG Mönchengladbach

Seit 1981 im
richterlichen Dienst

Mitglied des Präsidiums
des LG M'gladbach von
1986 bis 1991 und von
1992 bis 1997

Mitglied des
Richterrates beim LG
M'gladbach seit 1986

Stellv. Mitglied des BRR und des HRR seit 1995

Mitglied des Vorstandes der Bezirksgruppe M'glad-
bach seit 1988 deren Vorsitzender seit 1996

**15 JAEGER, LOTHAR**

58 Jahre alt
Vorsitzender Richter
am OLG Köln

Seit 1967 im
richterlichen Dienst

Mitglied des
Richterrates beim
OLG Köln

**16 JENSEN, RITA MARIA**

46 Jahre alt
Richterin am
AG Gladbeck
Seit 1978 im
richterlichen Dienst

Mitglied des
Richterrates beim
AG Gladbeck

Mitglied des
Vorstandes der
Bezirksgruppe Essen
von 1991 bis 1998

**17 KREGE, ULRICH**

42 Jahre alt
Richter am
LG Wuppertal
Seit 1988 im
richterlichen Dienst

Mitglied des
Richterrates beim
LG Wuppertal von
1991 bis 1995

Mitglied des BRR
Düsseldorf seit 1995

Vorsitzender der Bezirksgruppe Wuppertal seit
1993

**18 MÖRSCH, BRUNO**

47 Jahre alt
Richter am LG Köln
Seit 1978 im
richterlichen Dienst

Mitglied des
Richterrates beim
LG Köln seit 1998

Mitglied des
Vorstandes der
Bezirksgruppe Köln
seit 1981



Wählen Sie unsere Kandidaten für den Hauptrichterrat

Der Hauptrichterrat

Während für die Beteiligung an Personalfragen der Präsidialrat zuständig ist, ist das Vertretungsorgan der Richter an allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Hauptrichterrat (HRR). Er ist beim Justizministerium NW eingerichtet und hat den Justizminister als Gesprächspartner. Entsprechend liegt sein Aufgabenkreis darin, sich bei der Regelung landeseinheitlicher Probleme einzuschalten. Der Hauptrichterrat besteht aus acht Mitgliedern und dem Vorsitzenden. Vorsitzender war in der vergangenen Legislaturperiode der Landesvorsitzende des Richterbundes, Johannes Nüsse. Außer ihm wurden sechs Mitglieder vom Richterbund gestellt, zwei von der ÖTV. Fünf Mitglieder waren Frauen, was das Engagement der Kolleginnen für die richterlichen Belange verdeutlichen mag. Der HRR tagt einmal im Monat; viermal im Jahr findet eine gemeinschaftliche Sitzung mit dem Minister statt, an der auch der Staatssekretär und die für die Tagesordnungspunkte zuständigen Abteilungsleiter und Sachbearbeiter teilnehmen.

Womit hat sich der Hauptrichterrat in den vergangenen Jahren befaßt?

Dauerbrenner jeder Tagesordnung war die **Personal- und Nachwuchslage** sowie der **Haushalt**. U. a. ging es um die Entsperrung von Stellen wegen dringenden Bedarfs in der Strafrechtspflege, aber auch um die – bislang noch nicht befriedigend gelöste – Frage, wie, durch wen und durch welche Handlungsweisen sich erreichen läßt, daß die Wiederbesetzung voraussehbarer vakanter R1- und R2-Stellen nicht mehr so lange auf sich warten läßt.

Auf Initiative des HRR hat die Erarbeitung eines **Sicherheitskonzeptes** großen Raum eingenommen, eines Konzeptes, das sich im Vergleich zu anderen Bundesländern durchaus sehen lassen kann. Wie der Mordfall in Essen zeigt, nutzen aber auch die besten Konzepte nur, wenn sie auch umgesetzt werden. Der HRR muß deshalb nach wie vor entsprechend Druck machen, damit die hierfür erforderlichen haushaltsmäßigen Mittel unbedingt, und zwar vorrangig, bereitgestellt werden.

Wie Sie sicherlich – manche mit gewisser Skepsis – zur Kenntnis genommen haben, bahnen sich erhebliche strukturelle Veränderungen in der Justiz unseres Landes an. Zunehmend werden – auch am Richterarbeitsplatz – PCs eingesetzt. So hat der HRR an einer **Rahmendienstvereinbarung** für die Benutzung von Richter-PCs mitgewirkt. Er mußte sich in diesem Zusammenhang mit Vehemenz gegen Forderungen der Landesbeauftragten für Datenschutz zur Wehr setzen und wird das auch in Zukunft tun müssen, wenn Forderungen wie z. B. die gegenwärtige erhoben

werden, die Namen von Parteien und Betroffenen nichtöffentlicher Sitzungen nicht mehr in Terminrollen aufzunehmen, sondern nur noch die Aktenzeichen.

Der HRR hat die Einrichtung von **Service-Einheiten** sowie die Vollaussstattung mit vernetzter Informationstechnik unter dem Stichwort **Justiz 2003** intensiv begleitet. Unter dieser Bezeichnung verbirgt sich ein Haushaltsprogramm mit einem auf mehrere Jahre verteilten Grundvolumen von 370 Mio. DM, mit dem in der Justiz NW bis zum Jahr 2003 alle Behörden mit vernetzter ADV-Technik ausgestattet werden sollen.

Nach intensiven Vorbereitungen haben 1997 u. a. das LG Detmold und alle zu seinem Bezirk gehörenden Amtsgerichte sowie die Amtsgerichte Mülheim/Ruhr und Siegburg als Modellgerichte mit dem Projekt der **Haushaltsflexibilisierung** begonnen. Sie haben 1998 planmäßig die dezentrale **Ressourcenverantwortung** mit dem Ziel der **Budgetierung** übernommen. Sollten wir uns einer Modernisierung und effektiveren Ausgestaltung der Justiz auch nicht verschließen, so liegen doch die sich in diesem Zusammenhang für die Unabhängigkeit der Richter ergebenden Gefahren auf der Hand. Sie hatte der Hauptrichterrat bei den erarbeiteten Lösungen stets im Auge. Gerade in diesem Zusammenhang kommen auf den neuen Hauptrichterrat weitere wichtige Aufgaben zu.

Der Hauptrichterrat hat auch die **Fortbildung** der Richterinnen und Richter ständig begleitet und Verbesserungsvorschläge eingebracht, was auch die Pflichttagungen der neu eingestellten Kolleg-inn-en anbelangt. Er ist nach wie vor der Auffassung, daß – insbesondere aufgrund der diversen Reformgesetze – vor Ort dringender Bedarf an Kurz-Fortbildungsveranstaltungen besteht, die sich mit wenig Zeitverlust in den Arbeitsalltag einfügen lassen. Hier bedarf es nach wie vor praktikabler Konzepte.

Last not least hat es der HRR erreicht, sein Anliegen bei der **Frauenförderung** durchzusetzen, „Frauenförderungspläne“ speziell für Richterinnen auf den richterlichen Dienst zugeschnitten zu erstellen. Daran, daß Frauen in Beförderungsgängen noch immer deutlich unterrepräsentiert sind, kann nur etwas geändert werden, wenn die Gründe auf dem Tisch liegen. Deshalb müssen hierzu Erhebungen angestellt werden. Das Justizministerium hat dem HRR entsprechende Initiativen bereits zugesagt.

Was ist bei der Wahl des neuen Hauptrichterrates zu beachten?

Gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältnis(=Listen)wahl. Die Anzahl der Kandidat-inn-en, die in den Hauptrichterrat

kommen, bestimmt sich also danach, wieviel Stimmen auf die jeweilige Liste entfallen. Personenwahl findet jedoch statt, wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird. Damit ist zu beachten, ob ein oder mehrere Wahlvorschläge vorliegen.

Wichtig ist, daß die Kandidaten verschiedenen Justizbereichen angehören, sich engagiert für unsere Belange einsetzen und über das erforderliche Maß von „Rückkopplung“, nämlich Kontakt zu den Kollegen und Rückhalt im Verband, verfügen. Wünschenswert erscheint auch, daß sich der neue Hauptrichterrat einerseits aus neuen Mitgliedern mit neuen Ideen und neuen Initiativen und andererseits erfahrenen Altmitgliedern zusammensetzt, die gewährleisten, daß wirkungsvoll an die bisherige Arbeit angeknüpft wird.

In der kommenden Legislaturperiode des Hauptrichterrates wird sich aller Voraussicht nach in der Justiz unseres Landes ein einschneidender struktureller Wandel vollziehen. Zur Verhütung für uns verhängnisvoller Fehlentwicklungen sind diesmal in besonderem Maße erfahrene, kritische und durchsetzungsstarke Kandidat-inn-en gefragt. Der Richterbund freut sich, Ihnen eine Liste dementsprechender Kolleg-inn-en vorstellen zu können, die sich anerkennenswerterweise zur Wahrnehmung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit bereit erklärt haben.

RinOLG Gisela Wohlgemuth
Düsseldorfer

Beamtendarlehen
Festzins ab 5,65% (Ges.Laufzeit)
Für alle Beamten a.L. über
Lebensversicherung von
10.000,- DM bis 175.000,- DM.
Auszahlung ab 100%.
Zins fest für gesamte Laufzeit:
12-20 Jahre.
effekt. Jahreszins ab 6,46%
Bsp.: 30jähr. Beamter a.L., Laufz. 20 J.,
Zins 6,35%, 96%, Ausz. Eff. 6,97%
40.000,- mtl. Zins + LV DM 359,15
175.000,- mtl. Zins + LV DM 1.562,30
**• Verwendung der Überschuss- und
Gewinnanteile auch zur
Laufzeitverkürzung möglich.**
Sonderkredit zum Ausgleich Ihres
Girokontos bis DM 20.000,-
mtl. DM 240,- Laufzeit: 120 Mon.
Anfänglicher Effi-Zins: 7,99%.
**• Sonderkonditionen auch an
Arbeiter u. Angestellte des ö. D.**
• günstige Hypotheken-Darlehen
Persönliches Angebot und Hotline
☎ 044 08/93 82-0
Schirmer & Partner
OHG Darlehensvermittlung
27798 Hude · Lupinenweg 5
Fax 044 06/93 82-19

Wählen Sie unsere Kandidaten für die Richterräte der OLG-Bezirke

Düsseldorf

1 MÜLLER-PIEPENKÖTTER, ROSWITHA

48 Jahre alt
Richterin am
OLG Düsseldorf
Seit 1976 im
richterlichen Dienst
Mitglied des Richterrates
des LG Düsseldorf
von 1988 bis 1991
Mitglied des Präsidiums
des LG Düsseldorf
von 1988 bis 1991
Mitglied des BRR Düsseldorf seit 1991
und dessen Vorsitzende seit 1995
Kassenführerin 1994 – 1998 und seitdem
stellv. Vorsitzende des Landesverbandes NRW



Hamm

1 FAUPEL, KARL-HANS

50 Jahre alt
Richter am AG Essen
Seit 1978 im
richterlichen Dienst
Vorsitzender des
Richterrates beim
AG Essen seit 1986
Mitglied des Bezirks-
richterrates Hamm seit
1991 und seit 1994
dessen Vorsitzender
Geschäftsführer des Landesverbandes NRW seit
1994



Köln

12 RESKE, ANNE MARGARETE

45 Jahre alt
Vorsitzende Richterin
am LG Köln
Seit 1980 im
richterlichen Dienst
Mitglied des Präsidiums
des LG Köln
von 1991 bis 1995 und
1997 bis 1998
Mitglied des Richterrates
beim LG Köln
seit 1995
Mitglied des BRR Köln seit 1995
Mitglied des Vorstandes der Bezirksgruppe Köln
seit 1994 und deren Vorsitzende seit 1997



2 KAMPHAUSEN, BRIGITTE (40 J.), RinLG Duisburg

2 BEA, URSULA (53 J.), RinOLG Hamm

2 DICHTER, MARGRET (38 J.), RinLG Bonn

3 MECKENSTOCK, ANTJE (36 J.), RinAG Krefeld

3 GRABE, BERND (51 J.), RAG Hagen

3 VERFUSS, URSULA (48 J.), Rin AG Aachen

4 BANKE, JOACHIM (47 J.), VRLG Mönchengladbach

4 GNISA, JENS PETER (51 J.), RAG Paderborn

4 BERGHAUS, KLAUS (39 J.), RAG Bergisch Gladbach

5 KREGE, ULRICH (42 J.), RLG Wuppertal

5 FESTERSEN, JENS CHRISTIAN (50 J.), DirAG Schmallenberg

5 WUCHERPFENNIG, MANFRED (43 J.), RLG Bonn

6 LINDEMANN, REINER (50 J.), RAG Kleve

6 WEBER, THOMAS (48 J.), VRLG Dortmund

6 DR. MEIENDRESCH, UWE (39 J.), RLG Aachen

7 OLLERDISSEN, HARTWIG (41 J.), RLG Düsseldorf

7 KIMMESKAMP, PAUL (50 J.), RAG Bochum

7 DR. SCHLAFEN, HEINZ DIETER (54 J.), ROLG Köln

8 DR. LUGE, JENS (39 J.), RAG Duisburg

8 JÖHREN, MARION (38 J.), RinLG Münster

8 MANTEUFEL, THOMAS (38 J.), RLG Bonn

9 KÖTTER, JOCHEN (36 J.), RLG Wuppertal

9 HAGEDORN-KROEMER, ELKE (35 J.), RinAG Bochum

9 TAG, HILDEGARD (35 J.), RinLG Aachen

Weitere Kandidaten für die Bezirksrichterräte

Düsseldorf

Hamm

Köln

10 DR. PONCELET, STEPHAN
(36 J.),
RAG Düsseldorf

10 KAMP, RUDOLF
(58 J.),
VRLG Paderborn

10 OFFERMANN, BERNHARD
(47 J.),
VRLG Köln

11 LAUBENSTEIN, WIEGAND
(45 J.),
ROLG Düsseldorf

11 OSTERHAGE, TÖNS
(36 J.),
RAG Detmold

11 KILCHES, ERHARD
(51 J.),
RAG Bonn

12 STRUSS, DIRK
(50 J.),
RLG Duisburg

12 SASSE, WILHELM
(35 J.),
RAG Siegen

12 HAMMER, DOROTHEA
(35 J.),
RinLG Aachen

13 PÜTZ, EDWIN
(33 J.),
RAG Düsseldorf

13 HENGST, FRANZ ALBERT
(55 J.),
VRLG Essen

13 BAUR, MARTIN
(42 J.),
RLG Köln

14 LIEDTKE, EVA ANTONIA
(50 J.),
RinOLG Düsseldorf

14 SCHULTE, EDELTRAUT
(40 J.),
RinLG Münster

14 APS, MANFRED
(37 J.),
RAG Bonn

15 KRATZ, ULRICH
(51 J.),
VRLG Düsseldorf

15 BRUMBERG, DOROTHEA ELISABETH (51 J.),
RinOLG Hamm

15 DR. VOORMANN, VOLKER
(45 J.),
VRLG Aachen

16 DR. WEITH, JÜRGEN
(39 J.),
RAG Krefeld

16 ENGELMANN-BEYERLE, BEATRIX (51 J.),
RinAG Dortmund

16 GIESEN, CLAUDIA
(48 J.),
RinAG Köln

17 HEMMER, HARALD
(33 J.),
RLG Düsseldorf

17 VON DER BEECK, RUDOLF
(40 J.),
RLG Arnsberg

17 DR. BERN, MICHAEL
(36 J.),
RLG Köln

18 WERNER, JÖRG
(41 J.),
RAG Emmerich

18 ELEY, JOHANNES
(47 J.),
RLG Paderborn

18 DR. MEIER, DIETER
(50 J.),
DirAG Monschau

Die Bezirksrichterräte

Wie schnell sind die Jahre vergangen beim Rückblick auf die vergangenen vier Jahre am Beispiel des Bezirksrichterrates (BRR) bei dem OLG Köln! Im Januar 1995 traten die neun Mitglieder des Bezirksrichterrates – davon sieben aus dem Deutschen Richterbund – zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Was wurde seither beraten? Was wurde im Rahmen der Mitbestimmung entschieden?

In den internen Sitzungen des BRR, die alle Vierteljahre stattfanden und in den sich jeweils anschließenden Dienstbesprechun-

gen mit dem Präsidenten des OLG und seinen Dezernenten, gab es Themen, die immer wieder mit gleichem oder leicht variiertem Inhalt zu besprechen waren.

Unter der aufschlußreichen Überschrift „Personallage und Mangelverteilung im richterlichen Dienst“ stellte uns die Verwaltung in detaillierten Zahlenkolonnen und anschaulichen Diagrammen die personelle Situation bei den einzelnen Gerichten des Bezirks dar. Das Gesamtergebnis allerdings veränderte sich über die Jahre hin nur marginal und lautete, wenn man die zweite

und dritte Stelle hinter dem Komma wegließ, stets: „Mangelquote 1,3“. Daher richteten wir unser Augenmerk eher auf die jeweilige Unter- bzw. Überbesetzung des einzelnen Gerichts, bezogen auf die Mangelquote des Bezirks; hier für den notwendigen Ausgleich zu sorgen, war unsere stete Mahnung. In diesem Zusammenhang fragten wir regelmäßig nach den Auswirkungen der jährlich wiederkehrenden Haushalts- und Besetzungssperren und nach der Zahl der sodann wieder möglichen Neueinstellungen – und erhielten bereitwillige Antwort. Manche Frage blieb aber auch unbeantwortet; so etwa die Frage nach der Einrichtung neuer Planstellen, wenn sich nach dem Inkrafttreten der

neuen Insolvenzordnung der Personalbedarf erhöht.

Von den stets wiederkehrenden Themen seien ferner genannt: Teilnahme der Kolleginnen und Kollegen an Tagungen (speziell für Proberichter), Baumaßnahmen im Bezirk (darunter ein Neubau!), Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (u. a. Bildschirmarbeitsplatzmobiliar), Parkraumbewirtschaftung, Sicherheit in den Gebäuden (Handdetektoren, Schleusen, Handsprechfunkgeräte auch für Richter), Zuweisung von PCs.

Mit dem letzten Punkt ist nun ein Bereich angesprochen, der in diesen vier Jahren eine neue Dimension erlangt hat; es ist der Bereich ADV. Mit dem Plan „Justiz 2003“ öffnet sich der Blick in eine helle Zukunft technischen Fortschritts. Zunächst allerdings brachte das „Konzept zur Vollausstattung der Justiz mit moderner Informationstechnik“ den Mitgliedern des Bezirksrichterrates eine Fülle von Lese- stoff, in vielen Sitzungen galt es sodann, über „Serviceeinheiten“ zu sprechen, über die Unzulänglichkeit der Software, über die

Benutzung privater PCs für dienstliche Zwecke, über die versuchsweise Einführung von Spracherkennungssystemen.

Und vorher nicht Gehörtes war jetzt zu vernehmen: „Dezentrale Ressourcenverantwortung“, „dv-gestützte controllingorientierte Kosten-/Leistungsrechnung“, „Haushaltsflexibilisierung“, „Budgetierung“. – In Zukunft wird dem einzelnen Gericht aufgetragen, mit den ihm zugewiesenen – knapperen – finanziellen Mitteln seine Aufgaben eigenständig zu erfüllen. – Der BRR hat sich über diesen Komplex eingehend informiert und auch schon die ersten Entscheidungen getroffen; hier wird in der Zukunft aber noch vieles zu entscheiden sein. Demgegenüber waren andere Themen nur für eine kurze Frist auf der Tagesordnung; es waren dies die Einführung der gleitenden Arbeitszeit und deren Auswirkung auf die richterliche Tätigkeit sowie die Einführung des Jobtickets.

Weniger konkret war naturgemäß die Beschäftigung mit einem sog. Strategiepapier des JMin (Arbeitstitel: „Orientierung

für die Zukunftsentwicklung der Justiz in Nordrhein-Westfalen“). Aus dem Papier interessierte insbesondere die dort geäußerte Erwartung, daß sich jedes Gericht ein „Leitbild“ geben möge. Ein weiteres Thema mehr am Rande war der/die SAP (Sozialer Ansprechpartner, Soziale Ansprechpartnerin in persönlichen Nöten). Aus der jüngsten Zeit ist noch der Entwurf eines „Frauenförderungsplans“ des JMin zu erwähnen, zu dem der BRR dem Hauptrichterrat gegenüber eine – zustimmende – Stellungnahme abgegeben hat.

Den Beschwerden der örtlichen Richterräte ist der BRR im übrigen stets nachgegangen und hat, soweit möglich, für eine Abhilfe gesorgt. Darin und in der Zusammenarbeit mit der OLG-Verwaltung hat sich in den vier Jahren nichts geändert, also auch nicht seit dem 1. Januar 1997, als Dr. Armin Lünterbusch als OLG-Präsident Dr. Heinz-Dieter Laum ablöste. So kann am Ende eine fruchtbare Arbeit dieses Richterrates konstatiert werden, an die der nun neu zu wählende BRR anknüpfen kann.

VROLG Dr. Hermann Koch, Köln

Aufruf

An alle Pensionäre und Archivare

Im nächsten Jahr wird der Landesverband NW des Deutschen Richterbundes fünfzig Jahre alt. Um dies in einem würdigen Rahmen zu dokumentieren, fehlen leider Unterlagen aus der Gründungszeit.

Der Geschäftsführende Vorstand und die RiStA-Redaktion rufen daher zur Mithilfe auf. Wer kann den Bezirksgruppen Fotos oder interessante Urteile/Beschlüsse zur Verfügung stellen? Wer hat noch Protokolle von Verbandssitzungen aus der Amtszeit des ersten Landesvorsitzenden DAG Heinrich Fander aus Duisburg (1949 – 1953) oder von späteren Veranstaltungen? Auf ihn geht zurück, daß der Verband noch immer beim AG Duisburg vereinsansässig ist.

Die Liste der Landesvorsitzenden wurde in RiStA 3/84 abgedruckt. Zur 40-Jahr-Feier des Landes NW hat PrLG a. D. Hubert Musal (Wuppertal) einen Bericht in RiStA 4/86 verfaßt über die Erinnerungen aus den Anfängen der Justiz in der Nachkriegszeit. Schicken Sie uns Ihre Berichte und Anekdoten. Unterlagen werden als Leihgaben zurückgesandt.

Wahlauf Ruf für die Fachgerichtsbarkeiten

Auch die Richterinnen und Richter der Fachgerichtsbarkeiten in Nordrhein-Westfalen wählen im Dezember dieses Jahres ihre Richtervertretungen für die kommenden vier Jahre.

Für die Beteiligung an Personalfragen sind die Mitglieder des Präsidialrates zu wählen, der auf Landesebene tätig wird. Der für die Justiz zuständige Landesminister ist Gesprächspartner des Hauptrichterrates, der die Interessen der Richterschaft in allgemeinen und sozialen Belangen vertritt. Bei den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte und dem Landessozialgericht werden die Richterinnen und Richter durch den Bezirksrichterrat vertreten. Repräsentanten der Richterschaft auf örtlicher Ebene sind die Richterräte.

Gegenüber den Rechten der Personalräte sind die Beteiligungsrechte der Richtervertretungen wesentlich schwächer ausgebildet. Während z. B. der Personalrat nach dem LPVG in Personalsachen mitbestimmt, ist der Präsidialrat nach dem LRiG NRW bei Personalangelegenheiten nur zu beteiligen. Der Deutsche Richterbund setzt sich seit langem für eine Verstärkung der Beteiligungsrechte ein. Dennoch sollten die Einflußmöglichkeiten der Richtervertretungen nicht unterschätzt werden. Durch die Eingliederung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in den Geschäftsbereich des Innen- und Justizministeriums kommt den Präsidialräten und den Hauptrichterräten

gerade jetzt die bedeutsame Aufgabe zu, die Ministerialen auf die besonderen Verhältnisse der übergegangenen Gerichtsbarkeiten aus richterlicher Sicht hinzuweisen und die Anliegen der Kolleginnen und Kollegen zu verdeutlichen. Es gilt, bestehende krasse Unterschiede zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den bisher dem Arbeitsbereich des früheren MAGS zugeordneten Fachgerichtsbarkeiten z. B. bei Beurteilungen aufzuzeigen und auszugleichen. Früher beim MAG bestehende bewährte Einrichtungen wie z. B. die Personalfindungskommission, in der bisher jeweils ein Mitglied des Präsidialrates erfolgreich mitgearbeitet hat, sollten erhalten und weiterentwickelt werden.

Gerade jetzt ist es besonders notwendig, durch eine hohe Wahlbeteiligung die Bedeutung der Richtervertretungen zu stärken, damit diese die Belange der Richterschaft wirksam vertreten können.

Die benannten Richterinnen und Richter aus der Arbeits- und Finanzgerichtsbarkeit bieten auf Grund ihrer Kompetenz und ihrer Integrität die Gewähr dafür, daß die Belange aller Richterinnen und Richter wirksam und überzeugend vertreten werden.

Wählen Sie deshalb die Kandidatinnen und Kandidaten des Deutschen Richterbundes!

VRLSG Karl-Heinz Sander, Wülfrath

Wahlen zu den Richterräten der Arbeitsgerichtsbarkeit

Zu den Wahlen am 10. Dezember 1998 in der Arbeitsgerichtsbarkeit reichte der **Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit (RBA)** die nachstehenden Wahlvorschläge ein.

Präsidialrat

für den Vorsitz

LEMPPENAU-KRÜGER, ANGELA

geb. am 13. 7. 1942

Präsidentin des
LAG Düsseldorf

(Kandidiert als
Einzelkandidatin –
nicht auf der Liste
des RBA)



aus den LAG-Bezirken

Düsseldorf

Hamm

Köln

1 GRIGO, KLAUS
geb. am 28. 5. 1943
VRLAG

1 SCHRÖDER, KARL-WALTER
geb. 11. 4. 1941
VRLAG

1 DR. HÜTTEMANN, RENATE
geb. am 6. 4. 1936
VRinLAG

2 DR. RUMMEL, HANS-GEORG
geb. am 20. 5. 1938
VRLAG

2 TUPAY, JELLA
geb. am 28. 11. 1943
DirinArbG Herne

2 RIETSCHEL, ERNST-WILHELM
geb. am 2. 10. 1942
VRLAG

3 DR. PAULY, ALBERT
geb. 14. 4. 1943
VRLAG

3 REINHART, WALTER
geb. am 14. 1. 1951
VRLAG

3 DR. KALB, HEINZ-JÜRGEN
geb. am 7. 9. 1949
VRLAG

4 GÖTTLING, WULFHARD
geb. 29. 11. 1949
VRLAG

4 SCHULTE, WOLF-DIETER
geb. am 5. 6. 1943
VRLAG

4 BESGEN, DIETMAR
geb. am 26. 12. 1943
RArbG Bonn

Haupttrichterrat der Arbeitsgerichtsbarkeit

1 HEEGE, HEINZ-WERNER

geb. am 14. 4. 1951
R ArbG Herford



2 GÖTTLING, BRIGITTE

geb. am 27. 4. 1958
Rin ArbG Krefeld



3 DR. CZINCZOLL, RUPERT

geb. am 5. 3. 1954
R ArbG Aachen



4 DR. WESTHOFF, REINHARD

geb. am 12. 1. 1949
VRLAG Düsseldorf



5 VOIGT, GERD

geb. am 7. 4. 1951
R ArbG Bocholt



6 MEYER-WOPPERER, GABRIELE

geb. am 30. 4. 1948
Rin ArbG Köln

7 PANNENBÄCKER, ULRICH

geb. 24. 1. 1949
Dir ArbG Essen

8 NIXDORF-HENGSBACH, ANGELA

geb. am 28. 6. 1957
Rin ArbG Arnsberg

9 DYRCHS, BARBARA

geb. am 4. 10. 1945
Rin ArbG Köln

– juris zu Hause befragen –

Durch eine Reihe von Gesprächen mit der **juris**-GmbH ist es dem **Richterbund der Arbeitsgerichtsbarkeit (BRA)** Ende 1997 gelungen, sämtlichen Kolleginnen und Kollegen den Online-Zugriff auf die **juris**-Datenbanken vom häuslichen Arbeitsplatz zu verschaffen.

Sowohl **juris** als auch der **BRA** sind der Ansicht, daß bei der derzeit hohen Belastung der Gerichte eine effektive richterliche Tätigkeit, die sich mit der veröffentlichten und unveröffentlichten Rechtsprechung anderer Gerichte auseinandersetzt, nur durch zeitnahe Recherche mit einer elektronischen Datenbank möglich ist. Das bedeutet, daß die Richterinnen und Richter auf diese Datenbank dort zugreifen können müssen, wo sie die Aktenvorbereitung und das Diktieren der Urteile erledigen – häufig also am häuslichen Arbeitsplatz.

Die **juris**-GmbH hält den größten Datenbestand an arbeitsrechtlichen

Urteilen und Beschlüssen des BAG vor, zudem eine Fülle von Rechtsprechung der Arbeitsgerichte und LAG. Darüber hinaus steht der komplette Datenbestand der anderen Gerichtsbarkeiten zur Verfügung.

Da zu vielen Rechtsfragen der Instanzenzug nicht ausgeschöpft wird und die Entscheidungen der Arbeitsgerichte kaum abgedruckt werden, will die **juris**-GmbH durch das nachstehende Angebot die Kolleg(inn)en motivieren, sich in noch stärkerem Maße rechtsfortbildend in der Auseinandersetzung mit anderen Meinungen zu betätigen. **Juris** erwartet, weiterhin eine Vielzahl allgemein interessierender Entscheidungen in den Bestand aufnehmen zu können, die das Spektrum der gesamten Rechtsprechung wiedergeben.

Nur durch eine Rechtsfindung, die wieder dem wissenschaftlichen Anspruch der Zeiten mit weniger hohen

Belastungen gerecht werden kann, läßt sich die Akzeptanz der Gerichte in der Gesellschaft erhalten bzw. wieder erlangen.

Allen Kolleg(inn)en wird die Abfragesoftware für nur 100,- DM zzgl. MwSt. angeboten. Voraussetzung ist lediglich, daß das Gericht mit „**juris** Formular“ bzw. „**juris** Formular für Windows“ ausgestattet ist, einen bestehenden Wartungsvertrag hat und die Kolleg(inn)en vom Gericht mit einer autorisierten Kennung versorgt werden. Die meisten Länder haben bereits Pauschalverträge mit **juris**, überwiegend auch mit Wartungsverträgen. Diese Wartungsverträge kosten pro Gericht und Jahr unter 300,- DM, dürften somit im Büchereihaushalt nicht wesentlich ins Gewicht fallen.

Ernst-Dieter Berscheid
VRLAG Hamm
Vorsitzender des BRA

Gerd Voigt
R ArbG Bocholt
Schriftführer

Bezirksrichterräte

LAG-Bezirk Düsseldorf

1 DR. BOMMERMANN, RALF

geb. am 5. 8. 1954
R ArbG Düsseldorf



2 HOLTHÖWER, BARBARA

geb. am 1. 11. 1961
Rin ArbG Duisburg



3 SCHUSTER, BARBARA

geb. am 7. 2. 1942
Rin ArbG Wuppertal



4 DAUCH, SABINE

geb. am 15. 10. 1960
Rin ArbG Krefeld

5 BACHLER, HORST

geb. am 5. 11. 1951
R ArbG Essen

6 KLEMP, ANNETTE

geb. am 20. 5. 1952
Rin ArbG Düsseldorf

7 PANNENBÄCKER, ULRICH

geb. am 24. 1. 1949
Dir ArbG Essen

8 HEINZE, PETER

geb. am 9. 8. 1943
R ArbG Wuppertal

9 GÖTTLING, WULFHARD

geb. am 29. 11. 1949
VRLAG Düsseldorf

LAG-Bezirk Hamm

1 DR. WESSEL, KLAUS

geb. am 11. 7. 1954
R ArbG Hamm



2 NIXDORF-HENGSBACH, ANGELA

geb. am 28. 6. 1957
Rin ArbG Arnberg



3 GOERDELER, ULRICH

geb. am 30. 3. 1942
VRLAG



4 LIMBERG, ECKHARD

geb. am 18. 5. 1955
R ArbG Herne

5 DR. SCHLEWING, ANJA

geb. am 28. 9. 1957
Rin ArbG Dortmund

6 BÄCKER, KIRSTI-SABINE

geb. am 19. 12. 1956
Rin ArbG Iserlohn

7 DR. HAMANN, WOLFGANG

geb. am 8. 9. 1956
R ArbG Herne

8 DR. HÜLSHEGER, MICHAEL

geb. am 20. 1. 1951
R ArbG Bocholt

9 LETZ, MARTIN

geb. am 20. 3. 1955
R ArbG Hamm

Wählen Sie unsere Kandidaten für die Richterräte

Wahlen zu den Richterräten der Finanzgerichtsbarkeit

Die Kandidaten zur Wahl der Richterräte der Finanzgerichtsbarkeit am 30. November 1998
des Landesverbandes NW des Bundes Deutscher Finanzrichter (BDF):

Präsidialrat

1 DR. SCHMIDT-TROJE, JÜRGEN

54 Jahre alt
Präsident des FG Köln,
seit 1974 im
richterlichen Dienst,
zunächst in der
ordentlichen Gerichts-
barkeit, ab 1977 in der
Finanzgerichtsbarkeit



Kandidaten für den Vorsitz (alternativ)

2 REIM, HARTMUT

62 Jahre alt
Präsident des
FG Münster
im richterlichen Dienst
seit 1976



Kandidaten für die weiteren Sitze aus den Bezirksgruppen

Düsseldorf

1 STEUCK, HELLMUT

55 Jahre alt
Vorsitzender Richter
am FG



2 PETERS, WOLFGANG (52 J.), Richter am FG

3 GROBLER, KARL HEINZ (59 J.), Vorsitzender Richter am FG

4 BLANKE, HEINZ (60 J.), Vorsitzender Richter am FG

5 DR. MEYER, CHRISTEL (54 J.), Vorsitzende Richterin am FG

6 BRANDT, JÜRGEN (44 J.), Richter am FG

Köln

1 HERCHENBACH, JOHANNES

53 Jahre alt
Vorsitzender Richter
am FG



2 FISCHER, KARL-DIETER (59 J.), Vorsitzender Richter am FG

NATURPARK CILENTO

Süditalien,
Wandern/Biken/Baden,
Zi. u. FeWo in Landgut,
guter Service,
Meerblick,
schöne FE-Häuser am Meer
oder mit Pool

Telefon: (02 03) 33 34 27

Münster

1 BARFUSS, MARIA (53 J.), Vorsitzende Richterin am FG

2 PROF. DR. EHMCKE, TORSTEN (55 J.), Vorsitzender Richter am FG

3 DR. GRAF, MICHAEL (58 J.), Vorsitzender Richter am FG

Haupttrichterrat der Finanzgerichtsbarkeit

Kandidaten aus den Bezirksgruppen

Düsseldorf

1	PETERS, WOLFGANG
52 Jahre alt Richter am FG	

2	HAHN, HANS-WILHELM
51 Jahre alt Richter am FG	

3	BLANKE, HEINZ
60 Jahre alt Vorsitzender Richter am FG	

4	DR. HEGMANN, JÜRGEN (54 J.), Richter am FG
----------	---

6	JUNKER, HARALD (43 J.), Richter am FG
----------	--

8	RAMACKERS, ARNOLD (51 J.), Richter am FG
----------	---

5	BRANDT, JÜRGEN (44 J.), Richter am FG
----------	--

7	ALBERT, BERND (37 J.), Richter am FG
----------	---

Köln

1	DOHMEN, HERBERT
43 Jahre alt Richter am FG	

2	MORITZ, PAUL-HELMUT
43 Jahre alt Richter am FG	

3	DOLL, RÜDIGER (54 J.), Richter am FG
----------	---

4	ACHT, ELMAR (42 J.), Richter am FG
----------	---

Münster

1	LÖBER, GERD
54 Jahre alt Vorsitzender Richter am FG	

2	SCHARPENBERG, BENNO
41 Jahre alt Richter am FG	

3	NIEWERTH, FRANZ (44 J.), Richter am FG
----------	---

4	SEIBEL, WOLFGANG (44 J.), Richter am FG
----------	--

5	KOSSACK, HARALD (42 J.), Richter am FG
----------	---

Zur geplanten Beihilfe-Änderung

Mit Unverständnis hat der DRB die übersandten Entwürfe zur Verschlechterung des Beihilfenrechtes zur Kenntnis genommen. Er nahm hierzu in einem Schreiben an FinMin Schleußer wie folgt Stellung (Auszug):

1. Es ist nicht akzeptabel und nicht weiter hinnehmbar, daß die Beihilfe, Ausfluß der grundgesetzlich verankerten Fürsorgepflicht des Dienstherrn, ständig weiter und weiter „zurückgefahren“ wird, um die immer wiederkehrenden Haushaltslöcher zu stopfen. **Das System der Beihilfe ist für das Land pro Jahr rund 140 Mio. DM billiger** als eine vergleichbare Einbeziehung aller Bediensteten in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV). Von daher verbieten sich jedwede weiteren, in den vorgelegten Entwürfen enthaltenen Kürzungen; sie werden von uns entschieden abgelehnt. Auf die Beihilfe besteht ein Rechtsanspruch, sie ist **keine „Sparbüchse“** der Politik.

2. Die geplanten Regelungen verstoßen teilweise gegen geltendes Recht.

a) Die Einführung einer Kostendämpfungspauschale in § 12 a BVO-E ist ein **Bruch im System**. Eine Eigenbeteiligung in dieser Form hat es zuvor nicht gegeben. Bislang orientierte sich die Beihilfe dem Grunde nach an der Erstattung notwendiger und der Höhe nach angemessener Aufwendungen, wie sie in den ärztlichen Gebührenordnungen und den Pflegesatztarifen nach der Bundespflegesatz-VO zum Ausdruck kommen. Die neue Pauschale nimmt aber auf die Höhe und Angemessenheit der Aufwendungen keine Rücksicht mehr, weil sie durch die generelle Selbstbehaltgrenze nicht länger an den jeweiligen Entstehungsstatbestand der Aufwendung anknüpft.

aa) Die Pauschale stellt damit materiell-rechtlich eine **Besoldungskürzung** dar. Dies kommt auch formal deutlich durch die Bemessung der Höhe der Pauschale nach der Zugehörigkeit zu den verschiedenen Besoldungsgruppen zum Ausdruck. Für Besoldungsfragen ist aber der Landesgesetzgeber gar nicht zuständig, sondern der Bundesgesetzgeber. Damit dürfte § 12 a des BVO-E vor den Gerichten keinen Bestand haben.

bb) Die Einführung der **Kostendämpfungspauschale** verstößt auch gegen Art. 33 Abs. 5 GG; wonach das öffentliche Dienstrecht unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln ist. Zu diesen Grundsätzen gehört die erwähnte **Fürsorgepflicht des Dienstherrn**. Diese Pflicht ist zwar ein mit Unwägbarkeiten behafteter unbestimmter Rechtsbegriff, gebietet aber zumindest den Richter in Krankheitsfällen

nicht schlechter zu stellen als einen Angehörigen der GKV. Bei den gesetzlich Versicherten ist eine „Kostendämpfungspauschale“ nicht vorgesehen, stets wird über Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen etc. an den konkret entstandenen Aufwandstatbestand angeknüpft. Die vom individuellen Aufwandstatbestand abgekoppelte allgemeine Kostendämpfungspauschale stellt daher den Richter schlechter; der Dienstherr – das Land NW – würde mit der beabsichtigten Einführung dieser Pauschale seine Fürsorgepflicht verletzen. Im Extremfall – nämlich bei berücksichtigungsfähigen Aufwendungen des Beihilfeberechtigten (Besoldungsgruppe R 2) von insgesamt 1200,- DM im Jahr – wird diese Pflicht auf „Null“ reduziert.

b) Die geplanten **Eigenbeteiligungen** beim Zweibettzimmer und bei den stationären Arztkosten verstoßen gegen den **Vertrauensschutzgedanken**. Die Bediensteten haben sich auf die bislang geltende Regelung durch den Abschluß privater Zusatz-Krankenversicherungen seit langem eingestellt. Durch die Eigenbeteiligung entstehen Versicherungslücken, die nur durch deutliche Prämienerrhöhungen zu schließen sind.

Darüber hinaus ist die Eigenbeteiligung auch **nicht zumutbar**. Zusammen mit der Kostendämpfungspauschale von 400,-/600,- DM, den selbst zu tragenden Arzt- und Unterbringungskosten von 600,- DM und 900,- DM (30,- x 20,- DM und 30,- x 30,- DM) ergeben sich jährliche Maximalbelastungen für Kollegen der Besoldungsgruppe R 1 bis R 3 von 1900,- DM bzw. 2100,- DM. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der Bedienstete regelmäßig die gesamten Beträge vorfinanzieren, sich zusätzlich privat versichern und darüber hinaus die sonstigen Einschränkungen des Beihilferechtes hinnehmen muß. Eine derartig ungünstige Konstellation läßt sich bei Angehörigen der GKV – Maßstab auch für die Zumutbarkeit – nicht feststellen.

3. Die beabsichtigte Änderung in § 13 Abs. 2 Satz 1 BVO-E hinsichtlich der beizufügenden Belege sollte aus Gründen der Praktikabilität so gefaßt werden, daß auch von der Dienststelle beglaubigte Zeugschriften ausreichen.

4. Die Verkürzung der Antragsfrist in § 13 Abs. 3 BVO-E von zwei Jahren auf ein Jahr führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand. Denn die Beihilfestelle wird in kürzerer Zeit eine höhere Anzahl von Anträgen bearbeiten müssen, die nur aus Fristgründen in mehrere Anträge aufgeteilt wurden. Daher sollte die alte Regelung, welche sich in der Praxis bewährt hat, beibehalten werden.

Wir gratulieren zum Geburtstag

Zum 60. Geburtstag

- 3. 11. Franzjosef Ploenes
- 6. 11. Michael Reichert
- 13. 11. Peter Bartlitz
- 21. 11. Ulrich Wex
- 24. 11. Georg Jacobs
- 29. 11. Ewald Betten
- 10. 12. Olger Piegsa
- 13. 12. Peter Kurzrock
- 15. 12. Ilsemarie Fahnenstich
- 27. 12. Eckhart Ebel

Zum 65. Geburtstag

- 2. 11. Klaus Kruse
- 14. 11. Dr. Hermann Kochs
- 21. 11. Günter Kückemanns
Ingrid Rühl
- 22. 11. Siegfried Willutzki
- 23. 11. Josef Buschmeier
- 27. 11. Karl-Heinz Schmol
- 7. 12. Hans Ohlenhard
- 18. 12. Hans Ulrich Bräutigam
- 29. 12. Helmut Brandts

Zum 70. Geburtstag

- 10. 11. Werner Josten
- 19. 11. Heinz-Günter Krämer
- 23. 11. Willy Hebborn
- 8. 12. Heinfried Pohlmann

Zum 75. Geburtstag

- 4. 11. Friedrich-Wilhelm Löloff
- 25. 11. Hans Helmut Berendés
- 25. 11. Hans Schuster
- 9. 12. Gerhard Verleger
- 11. 12. Adolf Moenikes

und ganz besonders:

- 4. 11. Dr. Johannes Hönig (79 J.)
- 22. 11. Dr. Josef Schmitz (86 J.)
- 23. 11. Karlheinz Wuestefeld (76 J.)
- 25. 11. Rudolf Schmitt (87 J.)
- 5. 12. Dr. Hans Albers (86 J.)
- 6. 12. Dr. Wilhelm Böttcher (84 J.)
- 8. 12. Franz Maas (78 J.)
- 13. 12. Franz Juenemann (79 J.)
- 18. 12. Otto Rohrmann (76 J.)
- 23. 12. Paul H. Conzen (89 J.)
- 29. 12. Wolfgang Worm (79 J.)
- 30. 12. Herbert Weltrich (80 J.)

TIP:
**Reichen Sie
die RiStA-Hefte weiter
– zur Information
an die Referendare**

DAS CRAZY-MUSICAL IM COLOSSEUM ESSEN

JOSEPH



Jetzt Augenzeuge werden!

Last minute buchen – DM 35,- sparen!*

*Gültig nur für Vollpreistickets an Freitagen
vom 1.10. bis 30.11.98.


The World of Entertainment

Tickets telefonisch unter 0180 - 5 44 44

Stichwort „Richter last minute“

Tips und Checkliste für den StA-Bereitschaftsdienst – nicht nur am Wochenende –

Auf viele Kollegen, die gerade der Gegenzeichnung entwachsen sind, stürzen die Vergrößerung des eigenen Dezernates, die Übernahme von Vertretung und des ersten Eildienstes gleichzeitig ein. Eine angemessene Vorbereitung auf den Wochenend-Eildienst ist bei dieser Belastung oft nicht möglich. Hier ein paar Tips und eine Checkliste für eine gestraffte Vorbereitung auf den Eildienst:

● Gibt es in Ihrer Behörde eine „Eildienstmappe“?

– Wenn ja, unbedingt besorgen, viele Antworten auf die nächsten Fragen ergeben sich daraus! Ist sie während des Eildienstes zugänglich?

– Wenn nein, möglichst bei dem Behördenleiter die Erstellung einer Eildienstmappe anregen.

● Bestehen für Sonderabteilungen wie z. B. für Kapital-, Brand-, politische Sachen eigene Eildienste? Wie sind diese erreichbar?

● Wie lange dauert der Eildienst?

● Handelt es sich um Präsenz-Eildienst oder um eine telefonische Rufbereitschaft?

● Bei Präsenz-Eildienst:

– Wo müssen Sie erreichbar sein (eigenes Dienstzimmer/spezielles Eildienstzimmer/Polizeigewahrsam/Vorführäume des AG)?

– Stehen dort Bücher, Kommentare, Telefonverzeichnisse, Fax, Kopierer, Zugriff auf ZK, auf on-line-Verbindung zum BZR, auf SOJUS-GAST, Formulare etc. zur Verfügung (s. auch unten „Sie brauchen ...“)?

– Wie ist der Zugang zum Dienstgebäude gewährleistet? Müssen Sie sich eventuell einen Schlüssel besorgen?

– Hat gleichzeitig ein Wachtmeister und/oder Geschäftsstellenbeamter Eildienst (der z. B. ein Aktenzeichen zuteilen kann)? Steht Ihnen eine Schreibkraft zur Stelle? Wie ist diese erreichbar?

● Werden HB-Anträge fernmündlich, mündlich oder schriftlich, eventuell schon auf rotem Vordruck, gestellt? (Unterschiedliche Handhabung bei dem AG am Sitz der StA einerseits und sonstiger AGE im Bezirk andererseits ist üblich!)

● Wie und wann sind die Eildiensttrichter in den AGen des Bezirkes, speziell des AG am Sitz der StA, erreichbar (kann von Rufnummer des Gerichtes abweichen!)?

● Sie brauchen:

– Texte und Kommentare zu StPO und StGB („Dreher“ und „Kleinkecht“ reichen aus);

– Texte gebräuchlicher Nebengesetze wie JGG, BtMG, StVG usw.;

– Texte von GnO, StVollzG, StVollzO;

– Tel.-Nr. und Fax-Nr. der Polizeibehörden des Bezirkes;

– Tel.-Nr. und Fax-Nr. der Amtsgerichte des Bezirkes;

– Tel.-Nr. und Fax-Nr. des Eildienstes der GStA (muß bei Auslieferungshaft in Kenntnis gesetzt werden);

– eventuell Diktiergerät mit ausreichender Zahl Kassetten;

– eventuell rote Vordrucke „Haftbefehl“;

– empfehlenswert: die private Telefonnummer eines hilfsbereiten, erfahrenen Kollegen, der im Notfall einen Tip geben kann.

Zu Beginn des Eildienstes sollten Sie bei der Kriminalwache der Polizeibehörde am Sitz der StA telefonisch abfragen, ob und was ggf. anliegt und klären, ob eine Vorführung erfolgen soll. SIE entscheiden über eine Vorführung, nicht die Polizei! In Zweifelsfällen lassen Sie sich die Akte bringen, bevor Sie entscheiden. Danach empfiehlt sich Informationsaustausch und ggf. zeitliche Abstimmung mit dem Haftrichter.

Bei der bloßen Verkündung bereits bestehender Haftbefehle wird in aller Regel Ihre Anwesenheit nicht erforderlich sein.

Mit Abschiebehaft und Betreuungssachen haben Sie nichts zu tun!

Auswärtige Polizeibehörden werden sich bei Ihnen melden, wenn dort etwas anliegt.

Publikumsverkehr ist am Wochenende glücklicherweise eher selten.

Gelegentlich ist über Anträge auf Verlängerung eines Hafturlaubes durch kurzfristige Haftunterbrechung zu entscheiden. Hier ist Zurückhaltung geboten. Vorrang hat immer die Urlaubsgewährung durch die JVA nach den allgemeinen Vorschriften. Dies muß mit der JVA jedenfalls telefonisch geklärt werden, wenn Sie einen Antrag positiv entscheiden wollen.

Lassen Sie sich nicht unter Zeitdruck setzen. Kaum eine Entscheidung wird so eilig sein, daß sie wirklich ad hoc getroffen werden muß (Staatsanwälte sind keine Notärzte!). 10 Minuten Zeit für einen Blick ins Gesetz und in den Kommentar, notfalls für einen Rückruf sind immer vorhanden!

25 Jahre Richterakademie in Trier

Mit einem Festakt wurde am 4. 3. 1998 in Trier das 25jährige Bestehen der Richterakademie gefeiert. Der Deutsche Richterbund war durch seinen Vorsitzenden Rainer Voss und die Präsidiumsmitglieder Angelika Peters und Klaus Henning vertreten. BJM Prof. Dr. Schmidt-Jorzig führte in seiner Laudatio u. a. aus:

Will man diese 25 Jahre würdigen, muß man zunächst den Blick auf die Anfänge richten. Überliefert ist ein Foto vom Januar 1973, das die „Gründungsväter“ bei der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung zeigt. Sie waren es, die der Deutschen Richterakademie einen äußeren Rahmen gaben, der ihrer Aufgabe würdig ist. Die von Rheinland-Pfalz errichtete Tagungsstätte Trier findet in ihrer funktionalen Großzügigkeit die Anerkennung jedes Besuchers. Brandenburg schlug 1993 auch architektonisch die Brücke von Fortschritt zu Tradition, indem es das Schloß des alten Zieten in Wustrau einbrachte – mit Park und Seeblick.

Das interessante und vielfältige Programm ist angekommen. Einen erheblichen Anteil nimmt naturgemäß die streng fachliche Fortbildung ein. Darüber hinaus werden Kenntnisse über politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und andere wissenschaftliche Entwicklungen vermittelt. Das Verhältnis zwischen rein juristischen und fachübergreifenden Tagungen ist ausgewogen. Wer die Jahresprogramme der Deutschen Richterakademie aus alter und neuer Zeit zur Hand nimmt, wird schnell feststellen, daß die Themen sehr oft eng auch auf aktuelle Bedürfnisse bezogen sind. Dennoch haben es Programmkonferenz und Tagungsveranstalter immer verstanden, die nötige Distanz zu den Aufregungen des Tages zu wahren.

Die Justiz muß zwar ihre Unabhängigkeit von Politik, Gesellschaft und Zeitgeist bewahren und verteidigen, gleichzeitig aber sensibel bleiben für das gesellschaftliche Umfeld, über das sie zu Gericht sitzt. Der in der Verwaltungsvereinbarung von 1973 definierte Ansatz der Deutschen Richterakademie, nicht nur die fachliche, sondern auch die soziale Kompetenz der Richterschaft zu stärken, ist heute aktueller denn je. Wo sonst als in der ruhigen Atmosphäre dieser Akademie kann sich die deutsche Richterschaft mit der teils populistischen Justizkritik in der gebotenen Gelassenheit befassen und möglicherweise vorhandene Körnchen eines wahren Kerns herausdestillieren. Die Richterakademie ist aber auch ein Ort, an dem zum Abbau von Kritik beigetragen werden kann. Warum soll es nicht z. B. „Klimatagungen“ geben, auf denen Richter und Staatsanwälte in sachlicher Atmosphäre etwa mit Kommunalpolitikern, Managern oder Journalisten diskutieren?



Repräsentative Geschenkbände



Hans Hattenhauer (Hrsg.)

Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794

3. erweiterte Auflage 1996, 884 Seiten, Leinen, DM 198,-/öS 1.445,-/sFR 198,-
ISBN 3-472-02596-4

repräsentative Luxusausgabe mit Fadenheftung, preußischblauem Ledereinband mit Schuber, DM 298,-/öS 2.175,-/sFR 298,-, ISBN 3-472-02672-3

Der Band enthält eine detaillierte Einführung, eine umfassende Bibliographie zum ALR sowie den vollständigen Text einschließlich des sehr umfangreichen Registers.

Außerdem sind abgedruckt:

- die Allerhöchste Königliche Cabinets-
= Orde die Verbesserung des Justitz
= Wesens betreffend vom 14. April 1780
- das PATENT wegen Publication des
neuen, allgemeinen Landrechts für die
Preussischen Staaten vom 5. Februar 1794
- der bisher unveröffentlichte »Plan nach
welchem bey Ausarbeitung des neuen
Gesetzbuchs verfahren werden soll« vom
27. Juli 1780
- sowie eine Zeittafel zur Geschichte des
ALR.



Jörg-Detlef Kühne

Die Reichsverfassung der Paulskirche

Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben

2., überarbeitete und um ein Nachwort ergänzte Auflage 1998, 674 Seiten, Leinen,
DM 188,-/öS 1.372,-/sFr 188,-, ISBN 3-472-03024-0

Der Autor arbeitet den sachlichen Gehalt der ersten durch Volkswahl legitimierten deutschen Gesamtstaatsverfassung heraus. Dabei werden neben ihren Vorstellungen zu Föderalismus und Gesamtstaatsorganisation insbesondere das Bauprinzip und die Ausstrahlung ihrer Grundrechte behandelt, die – damals als Verfassungsbegriff entstanden – über eine rein individualistische Grundrechtsdeutung hinausgehen.



Hans Hattenhauer (Hrsg.)

Der Civil-Proceß von Eduard von Seckendorff

2. Auflage 1996, 48 Seiten, Leinen,
DM 24,80/öS 181,-/sFr 24,80, ISBN 3-472-02862-9

Eine amüsante Parodie auf »Schillers Glocke« aus dem Jahre 1867. Der Text überliefert ein Stück Kulturgeschichte der Rechtspflege, wie man es in dieser wirklichkeitsnahen Art nicht oft findet. Die Bilder zeigen – bei aller karikierenden Neigung – eine selten schöne Anschauung vom Gerichtsalldag der Biedermeierzeit.



Michael Stolleis (Hrsg.)

Jus Potandi oder Zechrecht

Druck der deutschen Bearbeitung des »Jus Potandi« von Richard Brathwaite aus dem Jahr 1616.

Mit einem Nachwort von Prof. Dr. Michael Stolleis.

1997, 120 Seiten, gebunden,
DM 19,80/öS 145,-/sFr 19,80, ISBN 3-472-02878-5

1616 erschien mit der Ortsangabe »Oenozythopolis« (London) eine »theoretisch-praktische Disputation über das Zech-Recht, enthaltend alle Zeremonien und Streitfragen, die beim Zechen nach dem gemeinen Recht entstehen ...«.

BESTELLCOUPON

Bitte Ihrer Buchhandlung übergeben oder an den Hermann Luchterhand Verlag einsenden: Postfach 2352, 56513 Neuwied, Fax 0 26 31/801-411, Telefon 801-329.

Ja, ich bestelle:

- Ex. **Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794**
Leinen
DM 198,- / öS 1.445,- / sFR 198,- ISBN 3-472-02596-4
- Ex. **Luxusausgabe mit Fadenheftung**
DM 298,- / öS 2.175,- / sFR 298,- ISBN 3-472-02672-3
- Ex. **Die Reichsverfassung der Paulskirche**
DM 188,- / öS 1.372,- / sFR 188,- ISBN 3-472-03024-0
- Ex. **Der Civil-Proceß von Eduard von Seckendorff**
DM 24,80 / öS 181,- / sFR 24,80 ISBN 3-472-02862-9
- Ex. **Jus Potandi oder Zechrecht**
DM 19,80 / öS 145,- / sFR 19,80 ISBN 3-472-02878-5



Titel / Name

Vorname

Straße

PLZ / Ort

Telefon / Durchwahl

Telefax

Datum / Unterschrift

EDV-Gerichtstag

In der Zeit vom 1. bis 3. 4. 1998 fand in Saarbrücken der 7. EDV-Gerichtstag mit einer Vielzahl von Foren und Informationsmöglichkeiten statt. Über 470 Teilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet sind in Saarbrücken zusammengekommen, um sich über den aktuellen Stand der Entwicklungen in den Ländern und die zukünftige Planung zu informieren. Fragen der elektronischen Grundbuch- und Registerführung, automatisierter Abrufverfahren, Videokonferenztechniken und der EDV-gestützten Kooperation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft standen auf der Tagesordnung. Damit war bereits ein großer Bereich aktueller praktischer Themen abgedeckt und die Möglichkeit für eine breite Information eröffnet. Auch in diesem Jahr war NRW wieder stark vertreten und stellte unter anderem auch die InsO-Lösung vor. Die Bedeutung, die das Land dem EDV-Gerichtstag beimisst, läßt sich auch daran festmachen, daß das Justizministerium durch Staatssekretär Dr. Ernst-Hasso Ritter vertreten war.

Ein Vortrag widmete sich den Möglichkeiten der biometrischen Zugangskontrolle. An die Eingabe von Kennwörtern oder PIN-Nummern haben wir uns alle bereits gewöhnt. Die tägliche Praxis zeigt aber auch, daß diese Möglichkeiten einer Zugangskontrolle keinen absoluten Schutz gewährleisten können. Von daher gibt es neben dem Erfordernis der allgemeinen Zugangsberechtigung für verschiedene Anwendungen im Datennetz das Erfordernis einer Authentifikation, d. h. einer eindeutigen Identifikation des Anwenders im Netz. Mögliche Erkennungsmerkmale sind hierbei u. a. die Stimme, der Fingerabdruck, der Netzhautabdruck oder die Erkennung der Schreiddynamik. Ein Thema, das heute noch recht futuristisch anmutet, aber unter Berücksichtigung der neuen Entwicklungen und Zugangsmöglichkeiten zu Datenbanken sehr schnell praktische Realität werden kann.

Neben den zahlreichen Vorträgen gab es auch in diesem Jahr wieder den „Markt der Möglichkeiten“, d. h. die Stände der verschiedenen Bundesländer und der Firmen, an denen man sich über die derzeitig entwickelten oder in der Entwicklung befindlichen Lösungen informieren konnte. Für den staatsanwaltlichen Bereich sicherlich sehr interessant ist die Testphase, die derzeit in Brandenburg mit einer bidirektionalen Datenschnittstelle zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft läuft. Noch in diesem Jahr soll es ermöglicht werden, daß die Polizei bei ihr eingegebene Daten per Datenfernübertragung (DFÜ) an die StA übermittelt und die Daten dort unmittelbar in das vorhandene EDV-System MESTA (Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automatization), eine Entwicklung der Bundesländer

Brandenburg, Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein, eingespielt werden können. Im Gegenzug hierfür teilt die StA der Polizei das Ermittlungsaktenzeichen und den Ausgang des Verfahrens mit. Über diese Entwicklung wurde zum einen im Rahmen eines Vortrages, aber auch am MESTA-Stand informiert. Die Vorteile einer solchen Zusammenarbeit liegen auf der Hand, denn gerade der Austausch der Daten zwischen Polizei und StA würde die bisher erforderliche und lästige Doppelerfassung entfallen lassen und auf diese Art und Weise eine Entlastung der überlasteten StAen bewirken. Diese Entwicklung sollte auch in NRW aufmerksam verfolgt werden.

Wer wollte, konnte auch einen Blick über den Tellerrand ins Nachbarland Österreich wagen. Im Rahmen eines Vortrages wurden die Erfahrungen, die man dort mit

der Verfahrensautomation bereits erlangt hat und das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) vorgestellt. Leider muß man feststellen, daß auch dort der Richterarbeitsplatz erst in zweiter Linie betreut wird. An den Richterarbeitsplätzen kommen die älteren, nicht so leistungsstarken Rechner zum Einsatz. Gleichwohl ist aber ein Online-Zugriff auf das RIS gesichert, sofern man in den Genuß eines Rechners gekommen ist.

Insgesamt war der EDV-Gerichtstag wieder eine runde und sehr informative Sache, die im Rahmen der gemütlichen Treffen, zum Beispiel am Eröffnungsabend bei der juris-GmbH, die Gelegenheit zu einem umfassenden Austausch gab. Die Umbrüche in der Justiz werden auch für die zukünftigen Treffen viel Gesprächsstoff bieten.

Was kann die Justiz von der Verwaltungsreform lernen

Unter diesem Thema stand auf dem 7. EDV-Gerichtstag am Eröffnungstag der Vortrag von ROLG Wolfgang Golasowski, Bremen. Vielleicht lag es ja am Datum des Vortrages, daß ein Kollege, dem der Referent das Thema im Vorfeld genannt hatte, meinte, die Vorstellung, daß die Justiz von der Verwaltung lernen könne, vergleichbar mit der Situation sei, daß „ein Taubstummer versuche, einem Blinden das Singen nach Noten beizubringen“.

Golasowski hob aber hervor, daß es im Rahmen der Verwaltungsreform viele Entwicklungen gab, die auch in der Justiz sinnvoll sein können. Ab diesem Punkt müssen die Teilnehmer aus NRW das Gefühl gehabt haben, daß sie in einer sehr modernen Justiz tätig sind. Wohlbekannte Schlagworte wie Kundenorientierung, Leitbild Justiz, Budgetierung, Führung durch Zielgespräche, neue Steuerungsmodelle, Courtmanagement, Kundenzufriedenheit usw., prasselten auf die Zuhörer ein. Provozierend wurde immer wieder vom „Kunden der Justiz“ und der Effektivitätskontrolle über die Erfassung der Kundenzufriedenheit geredet. Man müsse definieren, wer der „Kunde der Justiz“ ist und was er eigentlich von der Justiz will.

Doch nur ein Aprilscherz? Seit wann hat die Justiz Kunden? Außer vielleicht dem treuen, immer wiederkehrenden Anteil „Stammkunden“ im Strafrechtsbereich. Soll man den Vortrag vergessen und sich den anderen interessanten Themen des EDV-Gerichtstages widmen?

Wohl nicht, sondern nachdenken und – was einen Juristen auszeichnen sollte – analysieren. Der Begriff „Kunde“, der sicherlich nach außen populär erscheint, ist

unglücklich. Gleichwohl ist auch dem Autor dieses Beitrags kein anderer Begriff eingefallen, der in gleicher Weise prägnant und provozierend den Bereich beschreibt. Die Idee, die dahintersteht, ist aber für das Bild der Justiz in der Öffentlichkeit, welches immer wichtiger wird, bedeutsam.

Immer wieder wird aus dem Kollegenkreis beklagt, daß niemand versteht, was in einem Gericht passiert und warum manche Entscheidungen so fallen müssen, wie sie in der Öffentlichkeit nicht verstanden werden. Verständnis der Bevölkerung für einen für sie nicht durchschaubaren Bereich wird eingefordert. Entsetzen macht sich breit, wenn wieder eine populäre Äußerung („Die Justiz ist zu lasch!“, „Die Justiz ist zu langsam“ etc.) den Blätterwald aufscheucht.

Transparenz der Justiz ist ein Anliegen der Kundenorientierung. Die Idee, den Gerichtsalltag für eine größere Anzahl von Leuten durchschaubarer zu machen, ist kein ketzerisches Anliegen, das Juristen die Daseinsberechtigung nehmen soll, sondern ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit. Denn nur wer weiß, was Gerichte eigentlich tun, kann dort sein Recht oder rechtliches Gehör erhalten. Erste Schritte sind dabei ganz einfach. Es dürfte nicht so schwierig sein, durch überschaubare Wegweiser dem „Kunden“ zu ermöglichen, den Bereich des Gerichtes, den er erreichen möchte, schnell und einfach zu finden. Hier wäre es auch möglich, durch Umorganisation die Bereiche, die keinen Publikumsverkehr haben (oder haben sollen) vom Rest entsprechend abzusetzen.

Genauso wäre es möglich, die homepage, die sich die Justiz leistet, nicht nur mit den Anschriften und Telefonnummern

der Gerichte zu füllen. Zuständigkeiten und – man möge verzeihen – die dort zu erlangenden „Dienstleistungen“, wären nützliche Informationen, die weiterhelfen können. Der Zugang zum Gericht per Datenfernübertragung (DFÜ) einschließlich Einleitung eines Verfahrens wäre eine enorme Erleichterung. Viele Firmen bedienen sich im geschäftlichen Verkehr bereits dieser technischen Möglichkeiten. Warum sollte es nicht auch die Justiz tun. Datensicherheit ist ein technisch lösbares Problem. Die ersten Schritte in diese Richtung werden bei den Grundbüchern und den Registern bereits gegangen. Hier erhalten

Rechtsanwälte und Notare die Möglichkeit, sich online die für sie notwendigen Informationen und Daten zu beschaffen. Diesen Weg auch für die anderen Bereiche konsequent weiterzuverfolgen, wäre eine wichtige und sinnvolle Kundenorientierung. Ein zufriedener Kunde, der schnell und effektiv sein Anliegen verwirklicht sieht, wird viel eher geneigt sein zu akzeptieren, daß die Justiz ihm nicht nur seine Freiheiten garantiert, sondern selbst auch Freiheiten benötigt, um ihrem verfassungsmäßigen Auftrag zu genügen. Er wird vielleicht auch eher lernen, mit den Besonderheiten der Justiz zu leben, wenn diese ihm die

Möglichkeit gibt, an dem Prozeß der Rechtsfindung teilzuhaben.

Das alles wird auch in der Justiz neue Strukturen und ein verändertes Management verlangen. Viele Punkte wird man hierbei diskutieren müssen, nicht alles wird sich als brauchbar erweisen, und vieles wird mit den Eigentümlichkeiten der Justiz nicht vereinbar sein. Durch den Blick über den Tellerrand ist noch niemand für seine eigenen Aufgaben dümmmer geworden. Gute Ideen und eine nachvollziehbare Struktur darf auch eine unabhängige Justiz übernehmen.

Der Ansturm bricht los . . .

Am 13. 8. 1998 fand in Velbert ein Treffen der Richter und Rechtspfleger des Konkursgerichtes Wuppertal mit den Schuldnerberatern des künftigen Insolvenzbezirks (= LG-Bezirk) statt.

Zur Vorbereitung hatten die Schuldnerberater von AWO, Diakonischem Werk, Caritas, Paritätischem Wohlfahrtsverband, den Wuppertaler Stadtwerken und der Fa. Bayer einen Katalog allgemein interessierender Rechtsfragen vorgelegt, wie die InsO auszulegen sei.

Einzelheiten sollen hier nicht wiedergegeben werden. Nur soviel:

Die sogenannte „Null-Runde“ (Zero-plan nach amerikanischem Bundesrecht) wird es – als gegen die InsO verstoßend und möglicherweise auch gegen Art. 14 GG – im InsO-Bezirk Wuppertal nicht geben.

PKH wird bewilligt werden, wenn auch Restschuldbefreiung beantragt ist, aber nur für Gerichtsgebühren und Auslagen, nicht im Hinblick auf die Treuhändervergütung, die schon nach § 298 InsO allein aus dem Vermögen des Schuldners aufgebracht werden muß.

Erschreckende Mitteilung der Schuldnerberater: Bis zum Stichtag 13. 8. 1998 hatten sich 2600 Personen gemeldet, die, wenn nötig, am Restschuldbefreiungsverfahren teilnehmen wollen. Diese Zahl wird sich noch beträchtlich vergrößern, wenn erst einmal die Massenmedien sich des Themas „Schuldenbefreiung“ bemächtigen.

Dazu kommen jene Schuldner, die gleich einen Anwalt aufsuchen. Insoweit liegen bereits jetzt Anfragen vor, und immer öfter erscheinen Rechtsuchende bei Gericht, um sich Auskunft über Voraussetzungen und Verlauf des Schuldnerbefreiungsverfahrens zu verschaffen.

Es ist bis zum Jahresende mit etwa 4000 Personen zu rechnen, welche die Hilfe des Insolvenzgerichts in Anspruch nehmen könnten.

Dabei ist völlig offen, mit welcher Erfolgsquote die SB-Stellen arbeiten werden. Sperren sich z. B. die Finanzämter gegen die Schuldnerbefreiungspläne, muß das Gericht in den meisten Fällen die Zustimmung nach § 309 InsO ersetzen, denn Steuerschulden liegen in der großen Mehrzahl der Fälle vor. Die Haltung der Landesfinanzverwaltung ist immer noch offen . . .

Es bewahrheiten sich jetzt Befürchtungen, die angesichts der Zahl der verschuldeten Haushalte in der BRD schon vor Jahren laut geworden waren. 1994 schätzte man 1,7 Millionen überschuldete Haushalte, die gegenwärtig auf 2 Millionen hochgerechnet werden müssen.

Unterstellt man eine gleichmäßige Verteilung der Schuldner über das ganze Bundesgebiet – ohne Berücksichtigung sozialer Brennpunkte –, entfallen auf den Insolvenzbezirk Wuppertal mit derzeit 926 000 Einwohnern 22 585 Haushalte, wobei als Rechenfaktor 82 Mill. Einwohner in der BRD eingesetzt sind. Multipliziert man 22 585 mit dem Faktor 1,3 (durchschnittliche Mitgliederzahl der Haushalte), so kommt man auf fast 30 000 Personen (genau: 29 360).

Es zeichnet sich also ab, daß mehr als 10 % aller Schuldner das Restschuldbefreiungsverfahren anstreben werden.

Einem solchen Ansturm ist weder das Insolvenzgericht Wuppertal noch ein anderes Gericht in vergleichbarer Situation gewachsen. Daran ändern auch die neuen Computer mit spezieller patentierter Software nichts!

Es ist ja schön, daß mit Rücksicht auf die InsO auf einen allgemeinen Einstellungsstopp in der Justiz verzichtet worden ist, nur: Für die InsO-Gerichte schaut fast nichts heraus.

Dabei hat das Ministerium zuletzt selbst den Richterbedarf mit 71 landesweit veranschlagt!

Eine Rettungsaktion – solidarisch und kollegial – ist ab 1. 1. 1999 unvermeidlich. „Richterbörse“ heißt das Stichwort: Jede/r Kolleg/e/in soll für beschränkte Zeit sich an ein InsO-Gericht abordnen lassen können, und es sollte auch ihr/sein beruflicher Schaden nicht sein! Jene Gerichte, die Richter abgeben, müßten vorübergehend den Ausfall auf eigenen Schultern tragen.

Wir sind gespannt, was Justizverwaltung und Finanzministerium sich einfallen lassen, um dem absehbaren Desaster zu wehren, oder ob sie die „InsO-Truppe“ gnadenlos verheizen.

(vgl. Bericht aus der 669. BR-Sitzung v. 20. 5. 1994 und Korczak, „Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland“, S. 110, 112, herausgegeben vom BMFuS und BMJ).

**Was nicht zu verstehen ist,
kann weder auf Verständnis hoffen
noch auf Befolgung.**

Roman Herzog
auf dem DJT 1998 zur Gesetzessprache

Aus einem Anwaltsschriftsatz Transportprobleme

Zunächst kann ich nicht feststellen, daß eben dieser Charakter als Hochzeitsreise in die Vertragsbeziehung zwischen unseren Parteien eingeflossen wäre. Ich verbinde es auch nicht mit dem typischen Begriff der Hochzeitsreise, wenn die wesentlichen Probleme, die immer wieder angesprochen werden, die Teilnahme eines 6 Monate alten Kindes samt Kinderwagen betrifft. Die geltend gemachten „Strapazen“ sind somit nicht von einer Art, die wegen des Charakters der Hochzeitsreise besonders zu bewerten wären.

Das Multitalent – ein Leitbild?

Morgens kurz vor neun Uhr, an einem beliebigen Werktag in irgendeinem Amtsgericht in Deutschland:

Über den Gerichtsflur eilen Männer und Frauen, bis an die Zähne bewaffnet – mit Aktenbergen, auf deren Spitze der Tröndle und der Kleinknecht thronen. Manche sind schwarzberockt, bei anderen flattert die Robe locker über der Schulter. Vor einem Sitzungssaal bleiben sie stehen, balancieren mit der einen Hand den Aktenberg, während die andere Hand in der Tasche nach dem Zimmerschlüssel angelt. Sobald sie den Schlüssel gefunden haben, schließen sie auf und eilen durch die sperrangelweit geöffnete Tür zum Richtertisch, wo sie seufzend und keuchend die Akten fallen lassen. Mancher flucht, weil das Diktiergerät dabei zu Boden stürzt. Danach streben sie wieder dem Ausgang zu, um daneben die Sitzungsrolle mit einer Heftzwecke zu befestigen, die sie zwischen die Zähne geklemmt haben. Derweil beobachten einige Personen, die auf dem Gerichtsflur stehen oder auf den Bänken vor dem Sitzungssaal sitzen, das eilige Treiben. „Fräulein“, meint einer der Anwesenden, „ich warte auf meine Sitzung, wann kommt denn die Richterin?“ „Geht gleich los“, murmelt die Angesprochene.

Kurz darauf krächzt etwas Unverständliches aus dem Lautsprecher nach draußen. Die Wartenden schauen sich an und bleiben sitzen. Wieder krächzt der Lautsprecher. „Sollte das etwa mir gelten?“ fragt einer. Die anderen zucken mit den Schultern. Und wieder bleiben alle sitzen. Wenig später erscheint vor dem Sitzungssaal eine Frau mit einer schwarzen Robe. „In der Strafsache Kurt Müller, bitte eintreten. Ist denn niemand da?“

„Ich bin Kurt Müller“, meint ein schwächlicher Endvierziger. „Na, warum kommen Sie denn nicht rein, wenn man Sie aufruft“, sagt's und verschwindet im Sitzungssaal. Kurt Müller folgt der Frau, schaut sich im Saal um und sieht eigentlich niemanden – außer der Frau, die nun hinter einer Theke und vor Aktenbergen Platz genommen hat.

Eigentlich hatte er sich die Verhandlung etwas anders vorgestellt, nachdem er auf frischer Tat beim Aufknacken des Autos erwischt wurde. In amerikanischen Fernsehfilmen trat der Richter würdig mit Perücke in den Saal ein und viele Leute mußten sich erheben. Besonders beeindruckt hatte ihn der Hammer, mit dem der Richter die Ordnung im Saal herstellte. Andererseits wußte er von Liebling Kreuz-

berg, daß Perücke und Hammer in deutschen Gerichtssälen nicht üblich sind, aber es war doch immer eine stattliche Anzahl von Personen im Saal!

„Zum Glück ist er ohne Anwalt“, denkt die Richterin. „Das erspart das mühsame Protokollieren von Beweis- oder gar Befangenheitsanträgen.“ Überhaupt atmet sie nach der Verhandlung tief durch, nachdem sie das Protokoll angefertigt, die Formulare für die Entschädigung der Zeugen ausgefüllt und erklärt hat, wo der Antrag abgegeben werden muß. Jetzt muß sie ins Nachbarzimmer, um die nächste Vorführung zu veranlassen. In Sitzungssälen für Einzelrichterstrafsachen gibt es schon seit langem keinen Wachtmeister mehr, geschweige denn ein Telefon. Seit der Budgetierung sind hierfür keine Mittel mehr vorhanden, weil fast jedes Jahr etliche Referendare einige Auslandstage eingelegt haben und die Reisekosten die Mittel verschlungen haben. Außerdem hält der Präsident andere Ausgaben für wichtiger.

So sieht also die versprochene Entlastung der Justiz aus! Das hat sie sich anders vorgestellt: „Ausschöpfung von Binnenressourcen“. Das Wort Multi muß bei Politikern den Eindruck erwecken, es handle sich um Fortschritt: Multimedia, Multikulturell... Deshalb wohl die Abschaffung des Protokollführers in Strafsachen: Richterin und Richter – ein Multitalent!

FÖRDER IFZ VEREINIGUNG

Es sind Zellen der Mundschleimhaut eines gesunden Menschen. Auch aus diesen Zellen können bösartige Tumore entstehen.

An Krebserkrankungen sterben jedes Jahr in Deutschland 210.000 Menschen.

Die als gemeinnützig anerkannte Fördervereinigung unterstützt das

**Institut für Zellbiologie
(Tumorforschung),
Universitätsklinikum Essen.**

Dort werden durch ein international anerkanntes Team Grundlagen der Krebsentstehung erforscht und neue Verfahren



zur Erkennung und Behandlung bösartiger Tumore entwickelt. Das Institut bedarf zusätzlicher finanzieller Unterstützung, da öffentliche Mittel knapp geworden sind.

Bitte helfen Sie uns,
auch über Zuweisung von Geldbeträgen i.S.d. § 153 a StPO!

Weitere Informationen erhalten Sie über:

**IFZ-Fördervereinigung (e.V.),
Virchowstrasse 173, 45122 Essen,
Telefon 02 01/723-4633,
Fax 02 01/723-4232**

**Sparkasse Essen (BLZ 360 501 05)
Konto 259 259**

Warum ohne Richter und Staatsanwälte?

In einem Schreiben an JM Dr. Behrens kritisiert der Landesvorsitzende Johannes Nüsse die fehlende Beteiligung der Richter und Staatsanwälte an einer vom Minister einberufenen und geleiteten Tagung:

Der Deutsche Richterbund hat aus Pressemitteilungen entnommen, daß am 19. und 20. August 1998 ein Kongreß mit dem Thema „Jugendkriminalität“ unter Ihrer Leitung stattgefunden hat. Aus dem Westfälischen Anzeiger in Hamm ist zu entnehmen, daß das Fazit der Veranstaltung die Verbesserung der Zusammenarbeit von Fürsorgebehörden, Gerichten, Ermittlern und Schulen sei. Die Überschrift dieses Artikels vom 21. 8. 1998 lautet: „Strafe soll schneller folgen“.

Ich gebe für den Verband meinem Befremden Ausdruck, daß der Berufsverband für Richter und Staatsanwälte zu dieser Fachtagung nicht eingeladen worden ist, obwohl die Themen von außerordentlichem Interesse für StAe, Jugend- und Familienrichter sind. Die Zusammenarbeit mit Polizei- und Jugendbehörden ist für Richter und Staatsanwälte von hohem Interesse.

Ich darf Sie bitten, den Verband nachträglich über Inhalt und Ablauf des Fachkongresses zu informieren und eine etwa vorgesehene Dokumentation zugänglich zu machen.



Drittes Juristenfest in Münster

Das Treffen der Juristinnen und Juristen im LG-Bezirk Münster hat in den letzten beiden Jahren große Resonanz gefunden. Grund genug für die vier Initiatoren, RAe Düntzer und Thoholte, Richter am LG Freter und Haase, beide langjährige Mitglieder des deutschen Richterbundes, zu einer Neuauflage im Zwei-Löwen-Klub.

Das Fest steigt wie in jedem Jahr am letzten Freitag im November, am 27. 11. 1998, kurz vor Beginn der Adventszeit.

Zum Auftakt des ansonsten eher zwanglosen Zusammenseins steht dieses Mal ein „Candlelight-Dinner“ auf dem Programm. Für Musik in den unteren Räumen des Klubs sorgt wieder ein bewährter Discjockey, in der oberen Etage spielt die Show-Band „Live-Style“ zum Tanz auf.

Das Fest wird landesweit Interesse wecken. Der weit über die Grenzen der Westfalenmetropole hinaus bekannte Weihnachtsmarkt, die festlich geschmückte Stadt im Jahr des Jubiläums des Westfälischen Friedens und die wahrlich prächtig ausgestatteten Räumlichkeiten des Klubs, nahe dem Stadtkern und der Promenade gelegen, lohnen, ein Wochenende in dieser Stadt zu verbringen. Interessenten wenden sich – auch wegen des Nachweises von Hotelunterkünften – an RLG J. Freter, Tel. (02 51) 49 47 27.

Lebensmittelrecht auf CD-ROM



Immer
aktuell

Eine runde Sache

Einfach

Nach 1 Sekunde die Information mit Ihrem Stichwort oder über das Sachwort-Verzeichnis – kein langes umständliches Suchen.

Kopieren und Einfügen in Ihre Textverarbeitung – Abschreiben der Texte entfällt.

Drucken der Texte.

Vollständig

Sämtliche Vorschriften aus der Loseblattsammlung „Textsammlung Lebensmittelrecht“ sind enthalten. Alle 4 000 Seiten nationaler und internationaler lebensmittelrechtlicher Gesetze und Verordnungen sowie die entsprechenden Leitsätze und Richtlinien.

Und aktuell

Durch ca. halbjährliche Ergänzungslieferungen sind Sie mit der CD-ROM auf dem aktuellen Stand. Einfach alte CD raus und neue rein – fertig!

Volle Integration in Ihre Hard- u. Software

Paßt sich Ihren Programmen nahtlos an: Schnell, umfassend und übersichtlich.

Netzwerkfähig: Ab dem 2. Nutzer zahlen Sie für jeden weiteren Nutzer jeweils nur noch 25% des Grundpreises.

Auch auf Ihrem PC lauffähig: IBM-kompatibler PC und APPLE-Macintosh.

Hard- und Softwarevoraussetzungen:

IBM-kompatibler PC: mind. 80386, ab Windows 3.1, Windows 95, Windows NT.

APPLE-Macintosh: ab Operating-System OS 7.0.

Für beide Systeme: 4 MB Arbeitsspeicher, CD-ROM-Laufwerk (bei Netzwerknutzung nur 1 CD-Laufwerk im Netz erforderlich), 5 MB freier Festplattenspeicher. Maus empfohlen.

Kompetent

Die Textsammlung wird herausgegeben und bearbeitet von profunden Experten des Lebensmittelrechts: Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe, Hamburg;

Rechtsanwalt Dr. Matthias Horst, Bonn.

ISBN 3-86022-314-3

Preiswert

Die Lebensmittelrecht-CD-ROM kostet für das Grundwerk nur DM 199,- (ISBN 3-86022-303-8); ca. 3 Aktualisierungen nur jeweils DM 99,50.

Bei Netzwerknutzung nur 25% Aufpreis für jeden weiteren Nutzer.

BEHR'S...VERLAG

Vertrieb EAS, Aeverhoffstraße 10 · D-22085 Hamburg
Telefon (0 40) 22 70 08-18/19 · Telefax (0 40) 220 10 91
E-Mail: Behrs@Behrs.de

Aus der StA-Kommission

Am 15. September 1998 tagte die Staatsanwaltskommission – diesmal in Anwesenheit des Vorsitzenden des Landesverbandes VRLG Johannes Nüsse (Dortmund) – in Duisburg. Wichtigster Punkt auf der umfangreichen Tagungsordnung war die Kritik an der Zusammenlegung von Justiz- und Innenministerium. Mittlerweile kommen mehrere Rechtsgutachten zu dem Ergebnis, daß diese Fusion Gesetzen widerspricht, möglicherweise sogar verfassungswidrig ist.

Unabhängig von dieser Rechtslage wird der Richterbund darauf hinwirken, daß Fehlentwicklungen im Bereich des Inneren nicht auch noch auf die Justiz ausgedehnt werden. So sollten Ermittlungskosten, die bei der Polizei derzeit der Budgetierung unterfallen, auch bei der Polizei ohne Rücksicht auf das Budget der Behörde im notwendigen Umfang zur Verfügung stehen.

Objekte sinnvoller Angleichung sind unterschiedliche Statistiken zur Erfassung der Kriminalität bei der Justiz einerseits und der Polizei andererseits. Dieses Thema wird die Kommission auch noch in der Zukunft beschäftigen. Sie wird beide Statistiken vergleichen und nach den Ursachen für die Abweichungen forschen.

Das Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei war auch noch unter einem weiteren Gesichtspunkt Gegenstand der Sitzung: Bestrebungen aus Kreisen der Polizei, eine eigene Sanktionsbefugnis zu erlangen, wurde eine klare Absage erteilt. Die Staatsanwaltschaft muß Leitung und Beendigung eines Ermittlungsverfahrens in ihren Händen haben; sie ist Garant für ein rechtsstaatliches Handeln. Dabei muß sie Zugang zu allen Informationen haben, auch soweit sie in polizeilichen Informationssystemen gespeichert sind. Daran darf auch die Tätigkeit von Europol nichts ändern.

Die StA-Kommission wird in der Zukunft Vorschläge zu Verbesserungen des Arbeitsablaufs in den Behörden, einschließlich solcher, die ihr aus Kollegenkreisen mitgeteilt werden, beraten und vorschlagen, sie an das Ministerium heranzutragen, und – ganz wichtig – auch nachfragen, inwieweit diese Vorschläge umgesetzt wurden. Beginnen wollen die Mitglieder der Kommission die Kontrolle der Umsetzung von Innovationen mit der TVA-StA. Sie werden Defizite dieser Textstellungslösungen ermitteln, wobei sie auf die Mitarbeit jeder Kollegin und jedes Kollegen angewiesen sind. Man wird an das Ministerium herantreten, ob und wie diese Defizite abgestellt werden können.

Neues Betreuungsrecht ab 1. 1. 1999

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben am 29. Mai 1998 das Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts und weiterer Vorschriften verabschiedet.

Das Änderungsgesetz trägt den in den zurückliegenden sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes gemachten Erfahrungen Rechnung. In der Praxis hat insbesondere die Handhabung der Vergütungsvorschriften für Berufs- und Vereinsbetreuer Schwierigkeiten bereitet. Auch haben sich einzelne Verfahrensregelungen als unnötige Belastung aller Verfahrensbeteiligten erwiesen. Das „Betreuungsrechtsänderungsgesetz“ schafft hier Abhilfe:

– Die Regelungen über die Vergütung des Betreuers werden präzisiert, so daß deren Handhabung vereinfacht wird. Künftig wird die Vergütungshöhe – wie in anderen Berufsfeldern auch – anhand der beruflichen Ausbildung des Betreuers bestimmt und den Gerichten die Möglichkeit eingeräumt, Vergütungspauschalen festzusetzen. Damit wird nicht nur die Rechtsanwendung durch die Gerichte erheblich erleichtert, sondern

insbesondere auch den Betreuern eine höhere Kalkulationssicherheit gewährleistet.

– Mit der Heraufsetzung der Aufwands- pauschale für ehrenamtliche Betreuer von bisher 375,- DM auf künftig 600,- DM im Jahr leistet das Gesetz einen deutlichen Beitrag zu der wichtigen Anerkennung und Förderung des Ehrenamtes in unserer Gesellschaft. Dies wurde auch vom Vermittlungsausschuß entgegen dem Wunsch der Länder nicht mehr nach unten korrigiert.

– Durch die gesetzliche Anerkennung von (Alters-)Vorsorgevollmachten auch in nichtvermögensrechtlichen Bereichen, wie etwa der Gesundheitsvorsorge, stärkt das Gesetz die Autonomie der Bürger. Diese können für den Fall ihrer krankheits- oder altersbedingten Hilfsbedürftigkeit einer Person ihres Vertrauens eine Vorsorgevollmacht erteilen und damit die Bestellung einer ihnen möglicherweise fremden Person als Betreuer überflüssig machen.

entnommen: „recht“ 4/98

Die Tür zum Dienstzimmer

Zur Tür meines früheren Dienstzimmers gibt es eine lange Leidensgeschichte, die für die Justiz und ihr Bild in der Öffentlichkeit symptomatisch erscheint. Weil der Gegenstand „Tür“ dabei auswechselbar ist, wurde ich gebeten, den Leidensweg nachzuzeichnen.

Als ich Familienrichter wurde, fand ich wie bei jedem Dezernatswechsel Möbel vor, die renovierungsbedürftig waren. Der dreibeinige runde Tisch für die Besucher wackelte und an dem Besuchersessel fehlte eine Verschraubung für die Lehne. Ich fragte mich, inwieweit der Richter haftet, wenn er die Besucher auf diese Sturzgefahren mal versehentlich nicht hinweist.

Der schlimmste Zustand war jedoch bei der Eingangstür festzustellen. Am Schloß gab es ein Holzstück zusätzlich, weil wohl jemand die Tür aufgebrochen und das Schloß beschädigt hatte. Eine weitere Holzlatte war am hinteren Rand der Zarge über einen Längsriß genagelt. Bei einem großen Querriß in der Türmitte hatte man dies nicht versucht. Hier kam das Licht vom Flur voll durch.

Ich reklamierte daher bei der Hausverwaltung eine neue Tür. Schließlich wurden im Dienstzimmer auch die Kinder angehört und Sparsamkeit und Ärmlichkeit der Justiz mußten dem rechtsuchenden Bürger meiner Meinung nach nicht auf diese Art vor Augen geführt werden. Die Tür hätte

ein Bauer für seinen Stall benutzt, aber nicht für seine gute Stube.

Nach mehr als einem Jahr klopfte ein Angestellter, der wußte, daß ich einen Antrag gestellt hatte. Mir war der Vorgang schon fast entfallen. Man gewöhnt sich schließlich auch an eine schlechte Umgebung. Er wollte die Tür ansehen. Tat es und ward nicht mehr gesehen. Im Jahr darauf kam wieder jemand, um die Tür zu betrachten. Er hätte das Amt neu übernommen und meinen schon etwas älteren Antrag vorgelassen. Nach der Besichtigung meinte er nur lapidar: „Ich glaube, ich kann Ihnen nicht helfen. Eine neue Tür haben wir nicht zur Verfügung. Die Ersatzmöglichkeiten sehen auch genauso aus.“

Danach tat sich dann nichts mehr. Ich erinnerte mich an den Ausspruch des OStA, der mich beim Austausch-Wechsel bei der StA einfuhrte: „Die Möbel hier sind nicht so gut wie bei Gericht. Wir müssen damit auskommen, was uns die GStA schickt.“ Ich beschloß, die Sache nach Kohl-Manier auszusitzen, und habe das Dezernat inzwischen gewechselt und auch das Dienstzimmer. Wenn ich an meinem alten Zimmer vorbeikomme, schau ich mal durch den Querriß, ob der Nachfolger da ist, und lausche mal ein bißchen, wenn er drinnen Kinder anhört. Und dann hoffe ich, daß mit Budgetierung und Haushaltsflexibilisierung irgendwann mal Geld da ist(?), damit die Justiz Türen kaufen kann.

Werden auch Sie Mitglied im Deutschen Richterbund

Der Deutsche Richterbund ist der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Der Deutsche Richterbund ist Spitzenorganisation des öffentlichen Dienstes.

Er ist ein überparteilicher, unabhängiger Verband, der frei ist von Einflüssen und Rücksichtnahmen auf andere Berufsgruppen. Die dem DRB durch die Satzung vorgegebenen Ziele sind:

- die Förderung der Gesetzgebung, der Rechtspflege und der Rechtswissenschaft;
- die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und der unparteilichen Rechtsprechung;
- die Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Deswegen setzt sich der DRB für die Sicherung und den Ausbau des freiheitlichen und sozialen Rechtsstaates ein, wie für die unmittelbaren beruflichen und sozialen Probleme der Richter und Staatsanwälte.

Der Richterbund wirkt mit (durch die Bundes- und Landesvertretungen des Deutschen Richterbundes) bei der allgemeinen Gesetzgebung und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dienstherren, Parlamenten und der Öffentlichkeit.

Hierbei fordert er u. a. die Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit und den weiteren Ausbau der Eigenverantwortlichkeit der Staatsanwälte, die Verbesserung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Personalvertretungen der Richter und Staatsanwälte bis hin zu den Bereichen Arbeitsbedingungen, Aus- und Fortbildung.

Der DRB Landesverband Nordrhein-Westfalen gliedert sich in 20 Bezirksgruppen, entsprechend der 20 Landgerichtsbezirke des Landes Nordrhein-Westfalen. Ferner gehören dem DRB NW die Landesverbände des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit, des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit und des Bundes Deutscher Finanzrichter an.

Organe des Deutschen Richterbundes NW sind die Landesvertreterversammlung, der Gesamtvorstand und der Geschäftsführende Vorstand.

Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in: 59065 Hamm, Martin-Luther-Straße 11, Telefon (0 23 81) 2 98 14, Fax 2 25 68.

Der Unterstützung der Ziele dient die Verbandszeitschrift „Richter und Staatsanwälte in NRW“. Sie wird an alle Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in NRW – unabhängig von der Zugehörigkeit zum DRB – verteilt.

Glosse – Im Anschluß an: „Die Anwaltsrobe“, RiStA 2/98.

An den langen wollenen (?) Mänteln soll man die Spitzbuben erkennen – das trifft es auch heute noch genau, ich meine die Notwendigkeit des Erkennens (den Begriff „Spitzbuben“ sollte man vernachlässigen!). Mehr denn je stellt sich doch die Schwierigkeit, den Anwalt und seinen Mandanten zu unterscheiden. Es gibt keine gültigen Abgrenzungskriterien mehr.

Das Alter? Die Spanne der im Rechtswesen Tätigen reicht von gerade Mitte 20 bis zum rüstigen Greis.

Die Kleidung? Jeans und Sportheim sind Attribute des modernen dynamischen Advokaten, Krawatten schon lange kein „Muß“ mehr. (War es wirklich mal üblich, einen **weißen Langbinder** zu tragen?).

Das Auftreten? Minimale Höflichkeitsformen und einfache

Dezernate im Geschäftsführenden Vorstand

Dezernat I: Johannes Nüsse

Allgemeine Vertretung und Repräsentation des Landesverbandes, Richteramtsrecht (Grundsätze), Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Mitglied des Bundesvorstandes

Dezernat II: Ludger Thiemann

Staatsanwaltsfragen, Strafrecht, Strafprozeßrecht, Personalvertretungsrecht der Staatsanwälte

Dezernat III: Roswitha Müller-Piepenkötter

Richteramtsrecht, Rechtskundeunterricht, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederwerbung, Fortbildung

Dezernat IV: Franz-Josef Ploenes

Zivilrecht und Zivilprozeßrecht, Juristenausbildung, Mitglied des Bundesvorstandes

Dezernat V: Elke Adomeit

1. Beisitzerin, Staatsanwaltsfragen, Strafrecht, Strafprozeßrecht, Sonderaufgaben

Dezernat VI: Brigitte Kamphausen

2. Beisitzerin, Familienrecht, Sonderaufgaben

Dezernat VII: Klaus Rupprecht

Kassenführung, Geschäftsstelle, Rechtsschutzgutachten, Insolvenzrecht, Familienrecht

Dezernat VIII: Heinz-Werner Heege

Fragen der Arbeitsgerichtsbarkeit, EDV-Fragen

Dezernat IX: Rudger Morsbach

Fragen der Finanzgerichtsbarkeit, Besoldung und Versorgung, Beihilfe, Reisekosten

Dezernat X: Udo Peifer

Fragen der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Öffentliches Recht

Dezernat XI: Karl-Hans Faupel

Geschäftsführer und damit zuständig für die Geschäftsstelle des Landesverbandes

Dezernat XII: Sabine Finster

Mitarbeiterin des Geschäftsführenden Vorstandes, Protokollführung, Sonderaufgaben

Dezernat XIII: Wolfgang Fey

Verantwortlicher Redakteur von RiStA

Benimmregeln zum Umgang mit dem Gericht werden demnächst Prüfungstoff im juristischen Staatsexamen werden.

Das Gesetzbuch unter dem Arm? Heute steht in jeder Wohnung der „Kleine Hausanwalt“ im Bücherregal und die aktuelle Rechtsprechung kennt jeder, denn „das stand so in der Zeitung!“

Was bleibt also als Unterscheidungsmerkmal zwischen Anwalt und gemeinem Mann?

Der Kittel! Darum die dringende Empfehlung an den Anwalt, der sich auch als solcher zu erkennen geben möchte – vor Gericht doch schon im eigenen Interesse nicht darauf zu verzichten!

RinAG Viktoria Affeldt, Lemgo

Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten

Das am Tag nach der Verkündung vom 30. 1. 1998 in Kraft getretene Gesetz (BGBl. I 1998 S. 160 ff.) sieht zu dem Zweck, den Schutz der Allgemeinheit insbesondere vor gefährlichen Sexual- und Gewaltstraftätern zu gewährleisten, ein Instrumentarium für die verschiedenen Stationen des Vollzuges, die Entscheidung über den Zeitpunkt der Entlassung und über Maßnahmen für die Zeit nach der Entlassung bis hin zu einer eventuellen Sicherungsverwahrung, sowie eine Erweiterung der Therapiemöglichkeiten für behandelbare Straftäter im Strafvollzug, die Hervorhebung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit bei der Entscheidung über die Strafrestaussatzung zur Bewährung sowie verstärkte Sicherungsmaßnahmen gegen rückfällige Sexual- und Gewaltstraftäter.

Im einzelnen sieht das Gesetz folgende Änderungen vor:

1. Klarstellung der Voraussetzungen für die Strafrestaussatzung zur Bewährung

In § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB wird der bisherige Wortlaut durch eine Formulierung ersetzt, wonach eine vorzeitige Haftentlassung nur erfolgen kann, "wenn dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann".

In § 57 Abs. 1 S. 2 StGB, der die bei der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes namentlich zu beachtenden Gesichtspunkte nennt, wird zusätzlich „das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts“ aufgeführt.

2. Aussetzung der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel

In § 67 d Abs. 2 S. 1 StGB wird festgelegt, daß die Aussetzung der weiteren Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel nur erfolgt, wenn zu erwarten ist, daß der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird.

3. Einholung eines Gutachtens vor der Strafrestaussatzung zur Bewährung bei besonders rückfallgefährdeten Tätern

Ist jemand wegen eines Verbrechens, einer Sexualstraftat oder anderer bestimmter Gewaltdelikte zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden und beabsichtigt das Gericht, einen Strafrest zur Bewährung auszusetzen, so muß es nunmehr ein **Sachverständigengutachten** zur Frage der Gefährlichkeit des Verurteilten einholen, wenn nicht auszuschließen ist, daß Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung entgegenstehen. Eine Pflicht zur Begutachtung bestand nach bisherigem Recht nur bei der

Aussetzung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Außerdem sieht das Gesetz vor, daß das Gutachten von dem Sachverständigen in der Regel mündlich vorgetragen und sodann erörtert wird. Damit wird eine möglichst breite und sichere Entscheidungsgrundlage für das Gericht gewährleistet.

4. Therapieweisung bei der Straf(rest)aussetzung zur Bewährung

Bisher konnte bei der Entscheidung über die Strafrestaussatzung bereits negativ berücksichtigt werden, wenn sich ein Täter einem geeigneten Therapieangebot ohne triftigen Grund verweigert hat. Nunmehr kann das Gericht im Rahmen der Straf(rest)aussetzung zur Bewährung auch ohne Einwilligung des Betroffenen anordnen, daß sich der Verurteilte (weiterhin) einer Heilbehandlung unterzieht, wenn diese nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Für eine solche Weisung wird insbesondere eine psychotherapeutische Behandlung in Betracht kommen. Die Nichterfüllung dieser Weisung kann zum Widerruf der Strafaussetzung führen.

5. Verbesserung der Führungsaufsicht

Um den Schutz der Allgemeinheit nach Vollverbüßung der Strafe zu verbessern, ist es notwendig, bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im weiteren Umfang als bisher Führungsaufsicht eintreten zu lassen. Von der Möglichkeit, bei den in § 181 b StGB genannten Straftaten Führungsaufsicht anzuordnen, wird in der Praxis nur in sehr geringem Umfang Gebrauch gemacht. Der Eintritt der Führungsaufsicht kraft Gesetzes gemäß § 68 f Abs. 1 StGB ist außerdem an zu hohe Voraussetzungen, nämlich die vollständige Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren geknüpft. Das Gesetz sieht daher Führungsaufsicht im Hinblick auf eine Verminderung der Rückfallgefahr bei Sexualstraftätern bereits bei der Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr vor. Außerdem wird der Katalog der in § 181 b StGB genannten Anlaß-taten erweitert.

Bei Führungsaufsichtsprobanden, die zur Aufnahme einer vom Gericht für erforderlich gehaltenen Behandlung nicht bereit sind, darf die Führungsaufsicht über die bisherige Höchstdauer von fünf Jahren fortbestehen, bis eine positive Sozialprognose gestellt werden kann. Dies wird insbesondere davon abhängen, ob sich der Verurteilte nachträglich noch bereitfindet, sich einer Behandlung, die (auch) dazu dient, das Rückfallrisiko zu minimieren, zu unterziehen. Die für den Fall der Anordnung unbefristeter Führungsaufsicht nunmehr angeordnete obligatorische Überprüfung der Notwendigkeit der Maßnahme trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

Die Wirksamkeit der Führungsaufsicht wird weiter dadurch verbessert, daß das Gericht dem

Täter auch für die Zeit der Führungsaufsicht ohne dessen Einwilligung eine Therapieweisung erteilen kann (Verweisung auf den neuen § 56 c Abs. 3 StGB durch § 68 b Abs. 2 Satz 2 StGB).

6. Verlegung von Sexualstraftätern in sozialtherapeutische Anstalten

Das Gesetz sieht bei Verurteilungen zu mehr als 2 Jahren Freiheitsstrafe ab dem 1. Januar 2003 eine zwingende Verlegung von behandlungsfähigen Sexualstraftätern in sozialtherapeutische Einrichtungen vor. Da die erforderlichen Therapieplätze von den Ländern (teilweise) noch geschaffen werden müssen, ist bis zu diesem Zeitpunkt die Verlegung nur als Regelfall (Soll-Vorschrift) vorgesehen.

7. Sicherungsverwahrung für rückfällige Sexual- und Gewaltstraftäter

Durch die Aufgabe der Rechtsfigur der fortgesetzten Handlung durch den BGH (BGHSt 40, 138) ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung bereits faktisch erleichtert worden, da die von dem Täter gegenüber einer Person verübten Einzelakte, die früher unter der Geltung des Fortsetzungszusammenhangs zu einer rechtlichen Tat zusammengefaßt wurden, nunmehr Einzelakten im Sinne des § 66 Abs. 2 StGB sind. Darüber hinausgehend sieht das Gesetz eine erleichterte Unterbringung von Sexual- und Gewaltstraftätern bereits nach dem ersten Rückfall vor, wenn sie Taten von erheblicher Schwere begangen haben und die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Im weiteren hebt das Gesetz die bislang - bei der ersten Anordnung - vorgesehene Beschränkung der ersten Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre auf, da es mit den berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung nicht in Einklang zu bringen ist, einen Straftäter zwingend nach Ablauf von zehn Jahren aus der Sicherungsverwahrung zu entlassen, auch wenn seine hochgradige Gefährlichkeit fortbesteht. Um eine Verlängerung der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus auf die unabwiesbar notwendigen Fälle zu beschränken, sieht das Gesetz eine besondere Überprüfung vor. Nur wenn die Gefahr besteht, daß der Sicherungsverwahrte infolge seines Hanges erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, kann die Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus vollstreckt werden. Zur Durchführung dieser Überprüfung ist ein Sachverständiger anzuhören und dem Sicherungsverwahrten ein Verteidiger zu bestellen.

Für die Neuregelung der Sicherungsverwahrung in § 66 Abs. 3 StGB wird eine eingeschränkte Rückwirkung vorgesehen (Art. 1a Abs. 2 EGStGB). Danach genügt es, wenn eine der dort in Satz 1 genannten Taten nach dem Inkrafttreten der Neuregelung begangen wird. Die Regelung erfolgt mit Blick auf den aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Grundsatz des Vertrauensschutzes und stellt sicher, daß sich der - regelmäßig voll schuldfähige - Täter mit seinem künftigen Verhalten noch auf die neue Rechtslage einstellen kann. Die Abschaffung der zehnjährigen Befristung der ersten Sicherungsverwahrung gem. § 67d StGB tritt uneingeschränkt rückwirkend in Kraft (Art. 1a Abs. 3 EGStGB).

(Quelle: <http://www.bmj.bund.de>)

Für die Praxis kommentiert



Wolfgang Däubler / Michael Kittner /
Thomas Klebe (Hrsg.)
BetrVG - Betriebsverfassungsgesetz
mit Wahlordnung –
Kommentar für die Praxis
6., überarbeitete Auflage
1998. 1.984 Seiten, gebunden
DM 248,–
ISBN 3-7663-2859-X

»Handwerklich ist das Werk wie schon die Vorauf-
lagen erstklassig. (...) Daß das Werk in die Hand eines
jeden Juristen gehört, der sich auf Gewerkschafts-,
Betriebsrats- oder Arbeitnehmerseite mit dem
Betriebsverfassungsrecht beschäftigt, bedarf keiner
weiteren Erläuterung. Aber auch wer als Anwalt,
Verbandsjurist oder Personaler im anderen Lager
steht, kommt in der praktischen Arbeit nicht ohne
das Buch aus.«

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Martin Diller, Stuttgart



Jürgen Ulber
AÜG - Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
und Arbeitnehmer-Entsendegesetz
Kommentar für die Praxis
1998. 952 Seiten, gebunden
Subskriptionspreis bis zum 31.12.1998:
DM 148,–
Danach: DM 168,–
ISBN 3-7663-2642-2

Der Kommentar erläutert die Vorschriften des AÜG
und des AentG unter Einbeziehung der arbeitsver-
mittlungs- und arbeitsgenehmigungsrechtlichen
Vorschriften des SGB III. Die grenzüberschreitenden
Formen der Arbeitnehmerüberlassung werden in
ihren Bezügen zum internationalen Privatrecht und
unter Erläuterung des zu beachtenden EU-Rechts
dargestellt. Der Kommentar orientiert sich an den
Bedürfnissen der Praxis.

Erscheint Oktober 1998



Michael Kittner / Ralf Pieper
Arbeitsschutzrecht
Kommentar für die Praxis zum Arbeitsschutz-
gesetz, Arbeitssicherheitsgesetz und zu den
anderen Arbeitsschutzvorschriften
1998. Ca. 600 Seiten, gebunden
Subskriptionspreis bis zum 31.12.1998:
DM 148,–
Danach: DM 168,–
ISBN 3-7663-2819-0

Der Kommentar für die Praxis enthält neben einer
grundlegenden Einführung in das Arbeitsschutzrecht
eine Kommentierung des ArbSchG sowie Kommen-
tierungen bzw. erläuternde Einführungen zu den auf
das ArbSchG gestützten Arbeitsschutzverordnungen,
zum Arbeitssicherheitsgesetz (AsiG), zum Unfallver-
sicherungsrecht (SGB VII) bzw. zu weiteren grundle-
genden Rechtsvorschriften und Regelungen des
Arbeitsschutzes. Schaubilder und Handlungshilfen
ergänzen den Band.

Erscheint November 1998

Bund-Verlag
Postfach 90 01 68
60441 Frankfurt am Main
Info-Telefon:
0 69/79 50 10 - 0
<http://www.bund-verlag.de>



The logo for NRW.DRB, featuring the letters 'NRW' in a small, bold, sans-serif font, followed by a large, stylized 'D' that contains the letters 'NRW' inside it, and then the letters 'R' and 'B' in a large, bold, sans-serif font.

Geldstrafe

Die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes befaßte sich vom 27. Juli bis 1. August 1998 in Saulgau (Bad.-Wttbg.) im Auftrag des BJM und des Deutschen Richterbundes mit dem Thema „Geldstrafe“. Das Sanktionenrecht im Erwachsenenstrafrecht untersucht auch eine vom BMJ eingerichtete Kommission. Sie wird im nächsten Jahr die Geldstrafe behandeln. Die mit Praktikern aus Gerichten und Staatsanwaltschaften besetzte Große Strafrechtskommission sollte für die späteren Beratungen Grundlagen beraten. Dabei sollte berücksichtigt werden, daß die Landesjustizverwaltungen verstärkt bemüht sind, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe möglichst zurückzudrängen.

Die Kommission hat jedweden Modellen, eine Geldstrafe zur Bewährung in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, entschieden und einstimmig die Zustimmung versagt. Die Geldstrafe ist die Regel- und Hauptstrafe für Vandalen. Sie muß wirksam und fühlbar sein. Ihre Vollstreckung muß effizient und möglichst einfach bleiben. Zu ihrer Durchsetzung ist die Ersatzfreiheitsstrafe unverzichtbar. Eine Bewährungsaufsicht entsprechend §§ 56 ff. StGB ist unverhältnismäßig aufwendig. Sie kann mit dem Personal der Justiz nicht geleistet werden. Dieses Institut würde alsbald die Regelstrafe

werden. Die Verurteilten würden sie wie einen Freispruch empfinden, da sie nicht unmittelbar zur Verantwortung herangezogen werden. Die Überwachung von Auflagen und Weisungen ist sehr zeit- und personalaufwendig und würde nicht möglich sein.

Bundesweit beträgt der Anteil der Geldstrafe an allen nach allgemeinem Strafrecht verhängten Strafen 80 Prozent. Diese Entwicklung ist durch die Strafrechtsreformgesetze von 1969 besonders gefördert worden, mit denen die kurzen Freiheitsstrafen verdrängt werden sollten. Die Geldstrafe ist damit die wichtigste Strafe. Sie ist aber zugleich als Strafe am Vermögen die mildeste. Sie ist sozial verträglicher, anonym, diskret und nicht stigmatisierend wie die Freiheitsstrafe, insbesondere weil sie häufig ohne öffentliche Verhandlung festgesetzt wird.

Das geltende Tagessatzsystem bedarf nach Meinung der Kommission keiner Korrektur. Es hat sich in der Praxis bewährt. Viele Einzelprobleme bei der Feststellung der Tagessatzhöhe sind dogmatisch schwierig, stellen in der Praxis aber keine unüberwindbaren Hindernisse dar.

Die Kommission hat sich für eine maßvolle Erweiterung der Vorschriften über die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59 ff. StGB) ausgesprochen, zugleich aber gefordert, daß dadurch nicht über eine Hintertür die Geldstrafe mit Bewährung entsteht.

Das Ziel der Wiedergutmachung sowie die Notwendigkeit, für einige zu Geldstrafe Verurteilte Anreize zu schaffen, durch freiwillige Maßnahmen die Gefahr des Rückfalls zu mindern, haben die Kommission veranlaßt, eine gesetzliche Regelung zu fordern, die es ermöglicht, einen Teil der Geldstrafe als verbüßt anzusehen, wenn der Verurteilte beispielsweise Wiedergutmachung leistet oder sich einer ambulanten Heilbehandlung oder Entziehungskur unterzieht. Die Anrechnung soll maximal die Hälfte der Strafe erledigen und sowohl im Urteil als auch von der Vollstreckungsbehörde bewilligt werden können (entsprechend § 459 a StPO). Wichtig ist dabei das Freiwilligkeitsprinzip. Der Verurteilte muß die Anrechnungsvoraussetzungen nachweisen, sonst wird die Geldstrafe vollständig vollstreckt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Beratungen betraf die Ersetzung der zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafe durch freiwillige Arbeitsleistungen. Art. 293 EGStGB hat insoweit eine Möglichkeit geschaffen, die allerdings zur Zeit unterschiedlich von den Länderjustizverwaltungen ausgefüllt wird. Die Kommission will hier der Praxis nicht vorgreifen, hofft aber, daß sich eine für alle Bundesländer gleiche Regelung finden läßt, die geeignet ist, die Ersatzfreiheitsstrafe als Zwangsmittel der Geldstrafenvollstreckung zu erhalten. Das Verhältnis Arbeitstag zu einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe darf keinesfalls 1:2 übersteigen.

Nüsse



Im Ferienpark Bad Himmelblau finden kluge Investoren ab sofort eine sichere und lukrative Kapitalanlage. In unmittelbarer Nähe zum Ruhrgebiet liegen die attraktiven Ferienhäuser direkt am Reeser Meer, einem idyllischen See am Niederrhein.

Wald, Wiese und Wasser – Entspannung, Natur und Kultur: Das Angebot überzeugt Familien, sportlich Aktive und alle, die am Wochenende und in den Ferien die vielfältigen Angebote des Niederrheins genießen möchten.

Ferienhäuser für kluge Investoren ab DM 200.000,-



Sie können Ihre Immobilie einfach für sich arbeiten lassen: Ohne daß Sie sich um Organisation und Verwaltung kümmern müssen, erzielen Sie durch das innovative Vermietungskonzept ganzjährig lohnende Erträge! Wenn sich auch Ihre Finanzen in Bad Himmelblau erholen sollen, rufen Sie am besten gleich an und informieren sich:

0180-5 731 731

Fax: 0180-5731732

www.Bad-Himmelblau.de

Bad Himmelblau®

Syntek Immobilienmarketing GmbH

Zeitlos urlauben am Reeser Meer

Die Kolumbien-Hilfe

Seit Beginn der achtziger Jahre sind in Kolumbien weit mehr als 300 Richter, Staatsanwälte und andere Justizangehörige gezielten Mordanschlägen zum Opfer gefallen.

Die Zahl der Hinterbliebenen ermordeter Kolleginnen und Kollegen, die, weitgehend ohne soziale Absicherung, in purer existentieller Not leben, ist erheblich.

*

Angesichts dieser Situation hat der Deutsche Richterbund 1989 einen Hilfsfond gegründet, mit dem derzeit 135 Opferfamilien im ganzen Land unterstützt werden. Mit Mitteln des Hilfsfonds werden insbesondere finanziert:

- die Schul- und Berufsausbildung von Waisen und Halbwaisen,
- die berufliche Wiedereingliederung oder Umschulung von Witwen sowie
- Kleinkredite zur Existenzgründung.

Hinzu kommen Aufwendungen für sozialpsychologische Maßnahmen, Opferbetreuung und die medizinische Behandlung und Versorgung mittelloser Betroffener.

Der DRB-Hilfsfonds stellt schließlich auch Mittel zur Verfügung, um mit dem Tode bedrohten Justizangehörigen eine – zumeist vorübergehende – Flucht innerhalb Kolumbiens oder auch ins Ausland zu ermöglichen.

*

Zugunsten der Kolumbien-Hilfsaktion des Deutschen Richterbundes haben deutsche Kolleginnen und Kollegen, aber auch befreundete ausländische Richter- und Staatsanwaltsvereinigungen bis Mitte 1998 rund 1,4 Millionen DM an Spenden eingebracht. Der weitaus größte Teil davon ist inzwischen in konkrete Hilfsmaßnahmen vor Ort investiert worden;

weitere Maßnahmen sind projektiert. Denn die Bedrohung von Justizangehörigen in Kolumbien hält unvermindert an, viele Hinterbliebene von Mordopfern leben nach wie vor in bitterer Armut.

Der Deutsche Richterbund appelliert daher an alle Kolleginnen und Kollegen: Unterstützen Sie unsere Hilfsaktion auch weiterhin!

Unser Spendenkonto

Geldspenden über das ausschließlich für die DRB-Kolumbienhilfe reservierte Konto des Bishöflichen Hilfswerkes MISERIOR e. V. sind selbstverständlich steuerlich absetzbar. Überweisungsformulare können jederzeit telefonisch bei der Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Richterbundes (Tel. (02 28) 9 33 88-0) oder bei den Bezirksgruppen angefordert werden. Ansonsten vermerken Sie bitte auf dem Überweisungsträger: „Spende/Hilfe für kolumbianische Richter/DRB“. Bitte geben Sie unbedingt diesen Verwendungszweck an, da die Spende sonst nicht ordnungsgemäß verbucht und dem Fonds nicht zugeschrieben werden kann.

Unser Konto:
MISERIOR e. V.,
Konto-Nr. 2014
Sparkasse Aachen,
BLZ 390 500 00.

Gewalt und Terror von Guerillagruppen, Drogenbanden und paramilitärischen Organisationen, aber auch von Teilen der Polizei und der Streitkräfte richten sich speziell gegen Richter und Staatsanwälte. Nach vorsichtigen Schätzungen von Fachleuten haben im fraglichen Zeitraum etwa 2000 Justizangehörige Todesdrohungen erhalten; viele von ihnen gelten als akut lebensgefährdet.

